


135. Sitzung, Montag, 17. November 1997, 8.15 Uhr

 Vorsitz: *Roland Brunner (SP, Rheinau)*
Verhandlungsgegenstände
1. Mitteilungen

- Zuweisung von neuen Vorlagen Seite 9896
 - Antworten auf Anfragen
 - *Einbürgerungspraxis bei fürsorgeabhängigen
Gesuchstellern*
KR-Nr. 306/1997..... Seite 9885
 - *Flughafen, Entschädigung an fluglärmgeplagte
Anwohner*
KR-Nr. 304/1997..... Seite 9887
 - *Einführung des 9-Uhr-Passes*
KR-Nr. 291/1997..... Seite 9890
 - *Bewilligung in Schutzgebiet*
KR-Nr. 290/1997..... Seite 9894
 - Dokumentationen im Rathaus
 - *Novemberbrief: Nachträge zum Voranschlag
1998* Seite 9896
 - *Protokollauflage* Seite 9896
 - *Grussbotschaft von «Kanto de la Tierra»* Seite
9896
- 2. Ausrüstung der noch unbewachten Bahnübergänge im Kanton Zürich mit automatischen Barrieren und akustisch-optischen Warnblink-Anlagen**
 Einzelinitiative Paul Stopper, Uster, vom 21. Juli 1997
 KR-Nr. 272/1997..... Seite 9897

- 3. Zuteilung des Kindergeldes in einer Progression nach dem Einkommensprinzip**
 Einzelinitiative Markus Grass, Zürich, vom 29. Juli 1997
 KR-Nr. 273/1997 Seite 9904
- 4. Änderung des Gesetzes über die Trägerschaft der Berufsschulen**
 Einzelinitiative Giorgio Senn, Kloten, vom 2. März 1995
 (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 4. Dezember 1996
 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 15. September
 1997) **3547** Seite 9909
- 5. Kantonales Waldgesetz**
 (Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 1996 und geänderter
 Antrag der Kommission vom 30. September 1997)
3510 a..... Seite 9912
- 6. Postulat KR-Nr. 398/1994 betreffend Erarbeitung eines Leitbildes für den Zürcher Wald**
 (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 13. August 1997
 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 11. November
 1997)
3598..... Seite 9912
- Verschiedenes** Seite 9956
- Fraktions- oder persönliche Erklärungen
 - *Mario Fehr, betreffend Massive Zunahme der Einbruchs- und Drogendelikte im Kanton Zürich.*
Seite 9908
 - *Ernst Schibli, betreffend Massive Zunahme der Einbruchs- und Drogendelikte im Kanton Zürich.*
Seite 9908
 - Rücktrittserklärungen Seite 9956
 - Neu eingereichte Parlamentarische Vorstösse Seite 9957
 - Rückzüge
 - *Rückzug der Einzelinitiative Giorgio Senn, KR-Nr. 63/1995.* Seite 9958

Geschäftsordnung

Die Traktanden 5 und 6 werden gemeinsam diskutiert. Der Rat ist einverstanden.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Einbürgerungspraxis bei fürsorgeabhängigen Gesuchstellern (KR-Nr. 306/1997)

Dorothee Fierz (FDP, Egg) hat am 8. September 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Art. 5 der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung (BüVO) regelt die Voraussetzungen zur Einbürgerung bezüglich wirtschaftliche Verhältnisse wie folgt:

«Die Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung gilt als gegeben, wenn die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen des Bewerbers voraussichtlich in angemessenem Rahmen durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind.»

Gemäss geltender Praxis werden demnach Fürsorgeleistungen, d.h. direkt an den Staat gerichtete Ansprüche, nicht als Rechtsansprüche gegenüber Dritten anerkannt.

Es bestehen nun aber offensichtlich Tendenzen, diesen Grundsatz aufzuweichen und in Anbetracht der veränderten wirtschaftlichen wie sozialen Rahmenbedingungen auch Fürsorgeleistungen dem Begriff «Rechtsanspruch gegen Dritte» unterzuordnen.

In diesem Zusammenhang interessiert mich die Stellungnahme des Regierungsrates zu den folgenden Punkten:

1. Ist es richtig, dass Städte und grössere Agglomerationen zunehmend mit Einbürgerungsgesuchen fürsorgeabhängiger Personen konfrontiert sind, und die Tendenz besteht, den Grundsatz der wirtschaftlichen Eigenständigkeit gemäss Art. 5 BüVO als zwingende Voraussetzung zu negieren?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser schleichenden Liberalisierung der Einbürgerungspraxis gegenüber fürsorgeabhängigen Gesuchstellern und welche Gegenmassnahmen sieht er vor?
3. Sieht der Regierungsrat eine Präzisierung von Art. 5 vor, wonach Fürsorgeleistungen ausdrücklich nicht unter Rechtsansprüche gegenüber Dritten subsumiert werden können?

4. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass Art. 7 BüVO als Ausnahmeartikel ausreicht, um ein Einbürgerungsgesuch trotz kurzfristiger, zeitlich absehbarer Fürsorgeabhängigkeit unterstützen zu können?
5. Sind dem Regierungsrat Gemeinden bekannt, welche eine langfristige Fürsorgeunterstützung bereits heute grundsätzlich nicht mehr als Ablehnungsgrund eines Einbürgerungsgesuchs anerkennen?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung dieser Fragen.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Innern wie folgt:

In §5 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (BüVO) wird festgelegt, wann die Fähigkeit zur wirtschaftlichen Selbsterhaltung als eine der Voraussetzungen zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts gemäss §21 Gemeindegesetz gegeben ist. Danach gilt die Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung als gegeben, wenn die Bürgerrechtsbewerber und -bewerberinnen ihre Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen voraussichtlich in angemessenem Umfang durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte decken können. Diese Bestimmung wird grundsätzlich so ausgelegt, dass die Voraussetzung der wirtschaftlichen Erhaltung gegeben ist, wenn bei Fehlen von Einkommen oder Vermögen nachweisbare Unterhalts- oder Rentenansprüche gegenüber Dritten sowie privaten oder öffentlichen Versicherungen vorhanden sind.

Diese Einschränkung führt bei strenger Handhabung aufgrund der veränderten Wirtschaftslage insbesondere in den Städten dazu, dass immer mehr unverschuldet stellenlos gewordene und in der Folge ausgesteuerte Einbürgerungsbewerber und -bewerberinnen, die auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind, abgewiesen werden müssten. Wegen der verschärften wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen dürften in näherer Zukunft nebst den Städten auch die grösseren Gemeinden der Agglomerationen mit einer steigenden Zahl fürsorgeabhängiger Einbürgerungsbewerber und -bewerberinnen konfrontiert sein.

Diese Situation kann in verschiedenen Fällen unbefriedigend sein. §7 BüVO räumt den Gemeinden deshalb die Möglichkeit ein, bei Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Anspruch auf Einbürgerung haben, auf die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen im Einzelfall ganz oder teilweise zu verzichten. Zudem bestimmt §5 BüVO, dass die Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung bereits als vorhanden gilt, wenn die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen voraussichtlich in angemessenem Umfang gedeckt werden können. Den Gemeinden kommt

mithin ein relativ erheblicher Entscheidungsspielraum zu, in welchen Fällen sie diese Voraussetzung als erfüllt betrachten wollen. Dabei kann die Auslegung der massgebenden Bestimmung in städtischen Verhältnissen aufgrund der dargelegten Problemlage anders ausfallen als in ländlichen. So hat die Direktion des Innern der Absicht des Stadtrates von Zürich zugestimmt, bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse die besondere Situation ausgesteuerter, stellenlos gewordener Bewerberinnen und Bewerber angemessen zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei der Bearbeitung von Einbürgerungsgesuchen durch die kantonalen Amtsstellen die Prüfung der Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung eine geringe Bedeutung hat, da die Fürsorgeabhängigkeit in den wenigsten Fällen aus den Gesuchsunterlagen oder den polizeilichen Erhebungen ersichtlich ist. In der Regel stossen erst die Gemeinden bei der Prüfung der Einbürgerungsgesuche im Hinblick auf die Erteilung des Gemeindebürgerrechts darauf, dass einzelne Bewerberinnen und Bewerber Fürsorgeleistungen beziehen. Die Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung stellt nebst der minimalen Wohnsitzdauer und der Eignung eine Voraussetzung zur Einbürgerung dar. Die Gemeinden haben bei der Prüfung der Einbürgerungsgesuche deshalb die notwendigen Abklärungen vorzunehmen. Auf deren Ergebnis ist im wesentlichen abzustellen.

Flughafen, Entschädigung an fluglärmgeplagte Anwohner (KR-Nr. 304/1997)

Helen Kunz (LdU, Opfikon) hat am 8. September 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Am 21. August 1995 (KR-Nr. 190/95) fragte ich den Regierungsrat an, ob das Bundesgerichtsurteil betreffend Entschädigungszahlungen an lärmgeplagte Genfer Flughafenanwohner auch auf den Flughafen Zürich Anwendung fände und was er zu unternehmen gedenke. In der Antwort hiess es, dass die im Urteil festgehaltenen Erwägungen gründlich zu studieren und die Auswirkungen auf die Situation im Kanton Zürich zu prüfen seien. Ich darf annehmen, dass dies innerhalb dieser zwei Jahre geschehen konnte. Das Resultat dürfte die Flughafengemeinden und vor allem die Liegenschaftenbesitzer interessieren.

In der gleichen Antwort hält der Regierungsrat fest: «Es ist im übrigen darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat die Belastungsgrenzwerte für Landesflughäfen noch nicht festgesetzt hat.» Mit dieser Begründung

wurden bis anhin alle Lärmschutzmassnahmen privater Liegenschaftsbesitzer abgewiesen, da damit die gesetzlichen Grundlagen fehlten.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was sind die Auswirkungen des Bundesgerichtsurteils auf die Situation im Kanton Zürich?
2. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass sich die Situation im südlichen Flughafengebiet von Zürich – im Gegensatz zu Genf-Cointrin – in diesen zwei vergangenen Jahren noch verschärft hat und das Argument der «Absehbarkeit der Fluglärmbelastung» nicht mehr angewendet werden kann?
3. Wie erklärt sich der Regierungsrat den Widerspruch, dass nun plötzlich im Zusammenhang mit der 5. Ausbautappe des Flughafens Entschädigungen (Lärmschutzmassnahmen) möglich sind, obwohl auch heute noch keine Lärmgrenzwerte vorliegen und sich die gesetzliche Grundlage demzufolge nicht geändert hat?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Mit Urteil vom 12. Juli 1995 hat das Schweizerische Bundesgericht die Beschwerden von verschiedenen privaten Liegenschafteneigentümern und eine Beschwerde des Kantons Genf betreffend Lärmimmissionen des Flughafens Genf-Cointrin teilweise gutgeheissen. Dieses Bundesgerichtsurteil kann jedoch, dies hat das genauere Studium des erwähnten Entscheides ergeben, nur in beschränkter Masse auf die Verhältnisse in Zürich übertragen werden, weil sich die Planungssituation rund um den Flughafen Genf von derjenigen in Zürich unterscheidet und dort insbesondere die kommunale Nutzungsplanung offenbar nur ungenügend der Fluglärmsituation angepasst wurde. Mit Bezug auf den Flughafen Zürich hat das Bundesgericht am 17. September 1997 die Verwaltungsgerichtsbeschwerde eines Privaten gegen den Kanton Zürich als Flughafenhalter betreffend Enteignung abgewiesen. Auch wenn die Folgen dieses Urteils noch sorgfältig geprüft werden müssen, kann gestützt auf die genannten Urteile sowie gestützt auf die Lehre und Rechtsprechung festgehalten werden, dass Schadenersatzbegehren infolge Enteignung nachbarrechtlicher Abwehransprüche gegen (Flug-) Lärmimmissionen (Art. 684 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB) höchstens dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn die nachstehend genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

a) Spezialität, d.h. Übermässigkeit der Immissionen; sie ist dann gegeben, wenn der sogenannte Immissionsgrenzwert (IGW) der jeweiligen Empfindlichkeitsstufen überschritten ist;

b) Unvorhersehbarkeit der Immissionen; sie ist im Fall der Flughäfen Genf-Cointrin und Zürich nach den oben erwähnten Bundesgerichtsurteilen gegeben, wenn eine Liegenschaft vor dem 1. Januar 1961 (käuflich oder durch Erbfall) erworben worden ist.

Was die Schwelle für die Vorhersehbarkeit der Fluglärmimmissionen anbetrifft, so rechtfertigen auch die seit Winterflugplan 1996/97 im Zuge des neuen Flugplankonzepts der Swissair (4. Welle) stark angestiegenen Starts auf der Piste 16 nach Süden die Nichtbeachtung dieses Stichdatums in keiner Weise. Auch vor Einführung der 4. Welle war die Fluglärmbelastung im Süden des Flughafens erheblich, und es musste seit Jahren jedermann, der hier Grundeigentum zu erwerben beabsichtigte, klar sein, dass diese Tendenz im Zuge des allgemeinen Verkehrswachstums eher zu- als abnehmen wird.

c) Schwerer Schaden; der Schaden besteht in der Wertverminderung des Grundstücks bzw. der Liegenschaft (Verschlechterung der Wohnbedingungen).

Von der Entschädigung infolge Enteignung nachbarrechtlicher Abwehransprüche gegen (Flug-)Lärmimmissionen gemäss Art. 684 ZGB strikte zu trennen ist die Frage nach der Installation von Schallschutzfenstern auf Kosten des Flughafenhalters. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes, wenn, wie beim anstehenden Ausbau des Flughafens Zürich (5. Bauetappe), der Immissionsgrenzwert (IGW) nicht eingehalten werden kann. In diesem Fall hat die Eigentümerin oder der Eigentümer der Liegenschaft in der Regel Anspruch darauf, dass auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers der lärmigen Anlage, im vorliegenden Fall also auf Kosten des Kantons als Flughafenhalter, bauliche Schallschutzmassnahmen getroffen werden. Im Fall von Fluglärm ist dies in den allermeisten Fällen gleichbedeutend mit der Installation von Schallschutzfenstern. Rechtlich betrachtet stellt die Verpflichtung zur Tragung der Kosten baulicher Schallschutzmassnahmen jedoch keine Enteignungsentschädigung dar. Dass im Zusammenhang mit der 5. Bauetappe Lärmschutzmassnahmen möglich sind, liegt einzig und allein daran, dass das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED) anlässlich der Erteilung der Rahmenkonzession für den Flughafen ausbau die IGW für die jeweiligen Empfindlichkeitsstufen provisorisch, d.h.

ausschliesslich für das Konzessionsverfahren, festgelegt hat. Der Flughafenhalter ist gestützt darauf verpflichtet, dem EVED spätestens mit der Einreichung des Baukonzessionsgesuches für das Dock «Mitte» unter anderem die notwendigen Unterlagen einzureichen, aus denen ersichtlich ist, wo der IGW (tagsüber und/oder in der Nacht) überschritten wird und wo deshalb Schallschutzfenster installiert werden müssen. Die entsprechenden Arbeiten stehen vor dem Abschluss und werden voraussichtlich gegen Ende dieses Jahres dem EVED zusammen mit dem Baukonzessionsgesuch für das Dock «Mitte» eingereicht. Im Anschluss daran werden die sogenannten Gebäudelisten öffentlich aufgelegt, aus denen hervorgehen wird, welche Gebäude Schallschutzfenster erhalten werden.

Einführung des 9-Uhr-Passes (KR-Nr. 291/1997)

Felix Müller (Grüne, Winterthur) hat am 25. August 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Nach Markttests und unter Berücksichtigung verschiedener Überlegungen ist der ZVV offensichtlich zum Schluss gekommen, ein Abonnement einzuführen, das erst nach der Rush-Hour am Morgen Gültigkeit erlangt. Der ZVV ging davon aus, dass dieses Angebot auf dem Markt eine genügende Nachfrage erhält.

Dennoch erachtete es der ZVV aber als notwendig, die Einführung des 9-Uhr-Passes mit einem nach unserem Wissen bisher unvergleichlichen Werbeaufwand zu begleiten.

Wir möchten dem Regierungsrat in diesem Zusammenhang folgende Fragen stellen:

1. Welche Überlegungen führten zur Entscheidung, diesen enormen Marketing- und Werbeaufwand für die Einführung des erwähnten Angebotes zu betreiben?
2. Wie gross sind die Kosten des ZVV für die Erarbeitung der Kampagne, die Fernsehwerbung, die Werbung auf Fahrzeugen und für andere in der Kampagne genutzte Medien einzeln und insgesamt? Haben einzelne Verkehrsunternehmungen finanzielle Beiträge geleistet?
3. Rechtfertigt der Mehrverkauf von 9-Uhr-Pässen den getätigten Werbeaufwand? Wieviele verkaufte Pässe wurden geplant, wieviele Verkäufe wurden aufgrund der Werbemassnahmen kalkuliert und wie sieht die reale Nachfrage heute aus? Wie gross ist

gleichzeitig der Umsatzrückgang beim Normalangebot, der auf die Einführung des 9-Uhr-Passes zurückzuführen ist?

4. Aus welchem Konto wird diese Kampagne finanziert? Wie hoch ist das Werbebudget des ZVV insgesamt und wie hoch war dieses in den Vorjahren?
5. Wer hat die Kampagne konkret geplant und erarbeitet. Welche Leistungen wurden vom ZVV direkt selbst erbracht?
6. Mit welchen Massnahmen hat man an den Billettautomaten den kundenfreundlichen Bezug des 9-Uhr-Passes ermöglicht? Stimmt die Einfachheit und die klare Anleitung beim Bezug des Passes mit dem sonstigen Marketing-Aufwand überein, oder ist es nicht so, dass mögliche Bezügerinnen und Bezüger subjektiv Mühe haben, das Angebot am Automaten zu beziehen?
7. Wird diese Werbeaktion insgesamt als erfolgreich beurteilt oder nicht? Was sind rückblickend die Überlegungen dazu?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

1. Gemäss den Grundsätzen des Kantonsrates über Angebot und Tarif vom 26. Mai 1997 soll die Kostenunterdeckung des Zürcher Verkehrsverbundes bis ins Jahr 2003 real auf dem Stand 1996 stabilisiert werden. Die Marktstellung soll auf hohem Niveau, im Rahmen selbst erwirtschafteter Mittel, weiter ausgebaut werden. Die Mittel werden u.a. aufgrund von Ertragssteigerungen aus Angebotserweiterungen, Preisdifferenzierungen und aktiver Marktbearbeitung erwirtschaftet.

Der preisgünstige 9-Uhr-Pass wurde hauptsächlich für den Freizeit- und Einkaufsverkehr lanciert. Damit sollen einerseits neue ÖV-Kunden gewonnen werden, andererseits soll für die bestehende Kundschaft eine Mehrnutzung attraktiv gemacht werden. Das neue Fahrausweissortiment unterscheidet sich bezüglich Preis sowie in seinem zeitlichen und zum Teil auch räumlichen Gültigkeitsbereich stark vom bisherigen Sortiment.

Der Jahresumsatz aus Verkäufen des 9-Uhr-Passes soll bis 2000 kontinuierlich auf 41 Mio. Franken gesteigert werden. Erfahrungswerte von deutschen Verkehrsverbänden mit ähnlichen Produkten zeigen, dass im Standardsortiment mit einem Umsatzrückgang von etwa 80% gerechnet werden muss. Gestützt auf diese Erfahrungszahlen erwartet der Verkehrsverbund mittelfristig einen Umsatzrückgang im Standardsortiment von höchstens 32 Mio. Franken. Es besteht das Ziel, mit dem neuen Sortiment bis 2000 per Saldo einen Mehrertrag von 8 Mio. Franken pro Jahr zu erwirtschaften. Aufgrund der gegenwärtigen Marktsituation wären zur Erzielung dieser Ertragsverbesserung im Standardsortiment massive Preiserhöhungen notwendig. Darauf kann dank der Einführung des 9-Uhr-Passes verzichtet werden.

Für 1997 (1. Juni bis 31. Dezember 1997 = 7 Monate) wurde ein Umsatz von 10 Mio. Franken bzw. ein Mehrerlös von 2 Mio. Franken veranschlagt. Der Soll/Ist-Vergleich ist nachfolgend dargestellt, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich die Ziele auf die Zeit von Juni bis Dezember 1997 beziehen, während die Statistik erst für die Zeit zwischen Juni bis August vorliegt.

Produkt	Absatzziel (Stückzahlen)	Umsatzziel 7 Monate: Juni– Dez. 1997	Erreichter Umsatz 3 Monate: Juni– Aug. 1997
Jahresabonnemente	2'940	2'100'000	1070'035
Monatsabonnemente	44'100	3'400'000	1203'083
Tagespässe	394'311	<u>4'800'000</u>	<u>1411'390</u>
Total Umsatz		<u>10'300'000</u>	<u>3684'508</u>

Bedingt durch den kurzen Erfahrungszeitraum kann der Erreichungsgrad des Jahresziels noch nicht genau prognostiziert werden. Aufgrund der ansteigenden Verkaufskurven kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das gesteckte Ziel realistisch ist. Die Auswirkungen auf das Standardsortiment können zurzeit noch nicht beurteilt werden. Zu diesem Zweck werden Kundenbefragungen durchgeführt.

2. Es entspricht allgemeiner Erfahrung, dass sich neue Produkte nicht von selber verkaufen, sondern mit geeigneten Promotionsmassnahmen bekanntgemacht werden müssen. Der öffentliche Verkehr bildet keine Ausnahme: Marktforschungen im Zusammenhang mit den 1995 und

1996 durchgeführten Kampagnen «Herbst(S)pass» und «AttrAktions-Pass» haben gezeigt, dass ein gewisser Werbedruck und mehrfache Wiederholungen notwendig sind, damit neue Produkte im öffentlichen Regionalverkehr wahrgenommen werden.

Mit einer eigenständigen, originellen Werbekampagne soll die angestrebte Position des 9-Uhr-Passes über drei Jahre hinweg aufgebaut werden. Dafür sollen insgesamt 2 Mio. Franken eingesetzt werden. Dieser Aufwand ist angesichts des angestrebten Ziels – nachhaltige Ertragsverbesserung von 8 Mio. Franken pro Jahr – gerechtfertigt. Erhebungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass Werbung im und um den öffentlichen Verkehr (Fahrzeuge, Stationen) sehr stark wirkt. Deshalb wurden die Plakate für den 9-Uhr-Pass schwerpunktmässig in Verkehrsmitteln, an Haltestellen und Bahnhöfen angebracht. Eine Umfrage im ersten Monat zeigte, dass der Bekanntheitsgrad mit 70% über den Erwartungen liegt. Eine nächste, detailliertere Umfrage ist auf Ende des Jahres 1997 geplant.

Der Zürcher Verkehrsverbund hat das Kommunikationskonzept für den 9-Uhr-Pass entwickelt. Auswahl und Instruktion der Werbeagentur erfolgten in Zusammenarbeit mit den marktverantwortlichen Verkehrsunternehmen. Die operative Leitung der Kampagne obliegt Postauto Zürich.

Das gesamte Marktbearbeitungsbudget des Verkehrsverbundes beträgt in den Jahren 1997, 1998 und 1999 je 1,5 Mio. Franken (Vorjahre: 1 Mio. Franken). Die Mittel des Verkehrsverbundes werden, abgesehen von der Promotion für den 9-Uhr-Pass, für Dachkampagnen und für die Fahrgastinformation verwendet.

Abonnemente sind an den üblichen Verkaufsstellen erhältlich. Der Bezug am Automaten erfolgt analog den Fahrausweisen des Standardsortiments. Um den Billettbezug zu erleichtern, wurde im Verlauf des Sommers ein besonderer Kleber an den Automaten angebracht.

3. Der Verkehrsverbund betreibt ein intensives Marketing-Controlling, um sich – auch langfristig – ein genaues Bild über den Erfolg machen zu können. Positive Kundenreaktionen (Briefe, Umfragen) zeigen, dass der 9-Uhr-Pass einem grossen Bedürfnis entspricht. Angesichts des hohen Bekanntheitsgrades ist die Werbeaktion als erfolgreich zu beurteilen. Die bisherigen Erfahrungen lassen darauf schliessen, dass es gelungen ist, durch die Lancierung des 9-Uhr-Passes der Kundschaft ein attraktives, neues Produkt anzubieten und dass gute Aussichten bestehen,

die Ertragskraft des Verkehrsverbundes im angestrebten Umfang zu verbessern.

Bewilligung in Schutzgebiet (KR-Nr. 290/1997)

Mario Fehr (SP, Adliswil) und Ruedi Keller (SP, Hochfelden) haben am 25. August 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Mit Verfügung vom 11. August 1997 erteilte die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich eine Ausnahmegewilligung für das Betreiben eines Postens «Geländepunkte bestimmen» anlässlich der Sommermannschaftswettkämpfe der Felddivision 6 im überkommunalen Naturschutzgebiet Sandacker in Hochfelden. Die Veranstaltung wurde am 16. August 1997 abgehalten. In der Ausnahmegewilligung erwähnt die Direktion der öffentlichen Bauten unter anderem, dass mit der vorgesehenen Postenorganisation grössere Bereiche der wertvollen Magerwiese im Naturschutzgebiet beansprucht werden und dass insbesondere bei feuchter Witterung die Gefahr bestehe, dass der Boden stark aufgeweicht und die Grasnarbe beschädigt werde.

Mit der Verfügung verbunden ist eine Rekursfrist von 20 Tagen. Die Rekursfrist läuft frühestens am 31. August 1997 ab, zu einem Zeitpunkt also, an dem die Veranstaltung bereits stattgefunden hat.

Wir fragen den Regierungsrat in diesem Zusammenhang an:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass eine Ausnahmegewilligung dann rechtswidrig ist, wenn die ordnungsgemässe Rekursfrist nicht gewährleistet ist, wie dies im vorliegenden Fall gehandhabt wurde?
2. Gibt es vergleichbare Fälle, in denen bei der Erteilung einer Ausnahmegewilligung durch die Direktion der öffentlichen Bauten die ordnungsgemässe Rekursfrist nicht eingehalten wurde?
3. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass dieser Posten anlässlich der Sommermannschaftswettkämpfe der Felddivision 6 auch anderswo als in einem Naturschutzgebiet hätte stattfinden können?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten wie folgt:

Mit Schreiben vom 22. Juli 1997 suchte die Felddivision 6 um die Bewilligung nach, am 16. August 1997 im überkommunalen Naturschutzgebiet Sandacker (Gemeinde Hochfelden) im Rahmen der Sommermannschaftswettkämpfe einen Posten «Geländepunkte bestimmen» zu betreiben. Im fraglichen Bereich ist gemäss Schutzverordnung das

Betreten in der Zeit vom 15. März bis zum 1. September ausser auf markierten Wegen verboten. Die Baudirektion kann unter sichernden Nebenbestimmungen Ausnahmen von dieser Bestimmung bewilligen.

Die Abklärungen ergaben, dass die Vorbereitungsarbeiten für die gesamte Veranstaltung bei Eingang des Gesuches bereits abgeschlossen waren. Eine vollständige Umorganisation des Postens konnte nicht mehr erfolgen. Hingegen war eine Verbesserung der Übungsanlage mit weitgehender Schonung des Naturschutzgebietes möglich, so dass die in der Baudirektions-Verfügung angesprochenen, vom ursprünglich eingereichten Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen vermeidbar wurden. Die Ausnahmegewilligung wurde zu diesem Zweck mit sichernden Nebenbestimmungen versehen, welche die Durchführung des Anlasses nicht verunmöglichten, jedoch eine grösstmögliche Rücksichtnahme auf das Schutzobjekt sicherstellten.

Das Ausnahmegewilligungsgesuch war für die Durchführung eines ordentlichen Bewilligungsverfahrens zu spät eingereicht worden. Dies sowie die für die Modifikation der Bewilligung erforderliche Rücksprache mit dem zunächst ferienabwesenden Gesuchsteller hatten zur Folge, dass ab dem Zeitpunkt des Versands der Verfügung bis zur Durchführung der Veranstaltung lediglich eine Frist von fünf Tagen zur Anfechtung der Bewilligung verblieb. Eine ordentliche Anfechtung war somit nicht mehr möglich. Ein gesetzmässiges Vorgehen, mit dem alle Rechte von Rekurslegitimierten gewahrt worden wären, hätte wohl die Rückweisung des Gesuches erfordert; denn auch eine Abkürzung der Rekursfrist, wie sie gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz bei Dringlichkeit möglich ist, wäre im vorliegenden Fall kaum angebracht gewesen. Im Bemühen, die Veranstaltung der Felddivision 6 nicht zu gefährden, ist das Gesuch – formell nicht korrekt – dennoch behandelt und die Bewilligung mit sichernden Auflagen erteilt worden. Materiell konnte eine unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters wie der Schutzinteressen verantwortbare Lösung getroffen werden. Dem Organisator wurde jedoch mitgeteilt, dass die Benützung von Naturschutzflächen für vergleichbare Veranstaltungen in Zukunft nicht mehr bewilligt werde.

Um ähnliche Ausnahmegewilligungen wird in erster Linie von Schulen und Vereinen ersucht, welche jährlich wiederkehrende Sportanlässe veranstalten. Die Gesuche werden in der Regel rechtzeitig eingereicht, so dass eine ordnungsgemässe Durchführung des Verfahrens gewährleistet ist. In sehr seltenen Fällen kommt es, meist aus Unkenntnis der Bewilligungspflicht, zu einer verspäteten Gesuchseinreichung. Im

Jahre 1997 wurde einer Schule kurzfristig die Ausnahmegewilligung für das Stationieren eines Kajaks als Sicherheitsmassnahme für einen Schwimmanlass in einem geschützten Weiher erlaubt, in dem das Schwimmen gestattet ist, Bootsfahrten ausser für die Fischerei jedoch untersagt sind.

Das Verständnis für die grundsätzliche Unantastbarkeit bestimmter Schutzbereiche und das Wissen um die Bewilligungspflicht bei allfälligen Ausnahmen wachsen ständig, so dass in den allermeisten Fällen ordnungsgemäss vorgegangen werden kann. Das vorstehend angeführte Beispiel zeigt jedoch, dass in Bagatellfällen unter Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen auch die Möglichkeit bestehen muss, kurzfristig und allenfalls unter Verkürzung der Rekursfrist Bewilligungen zu erteilen.

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission 3590 (gemäss Rückkommensantrag Willy Spieler):

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Einzelinitiative Marianne Widmer, Zürich, betreffend Änderung der Kantonsverfassung, Möglichkeit eines Volksbegehrens auf Gesamterneuerung des Kantons- und Regierungsrates

Vorlage 3610, KR-Nr. 53/1996

Dokumentationen im Rathaus

- Im Foyer des Rathauses liegen die Nachträge zum Voranschlag 1998, das heisst, der Novemberbrief auf.
- Das Protokoll der 132. Sitzung vom 3. November 1997 liegt im Sekretariat zur Einsichtnahme auf.
- Grussbotschaft von Kanto de la Tierra:

Ratspräsident Roland Brunner: Am letzten Freitag durfte ich Ruby Hamilton Vargas und Chief Fred Drum Contreras, zwei Mitglieder des Ältestenrates von Canto de la Tierra, stellvertretend für den Zürcher Kantonsrat hier im Rathaus begrüssen. Canto de la Tierra, übersetzt «Gesang der Erde», ist ein Zusammenschluss Indianischer Nationen Nord-, Mittel- und Südamerikas. Der Ältestenrat besteht zurzeit aus zwölf aktiven Mitgliedern, überwiegend Frauen. Die

Mitglieder des Rates sind hochgeachtete Häuptlinge, Älteste, spirituelle Führerinnen und Medizinleute ihrer jeweiligen Stämme. Kanto de la Tierra versteht sich als eine spirituelle und kulturelle Organisation und hat sich die Wahrung der grundlegenden Menschenrechte für die Ureinwohner Amerikas zu ihrem Hauptanliegen gemacht. «Grandma Vargas» – so bezeichnet sie sich selber – und Chief Contreras haben mich mit ihrem bescheidenen und sympathischen Auftreten, mehr aber noch mit ihrem Anliegen tief beeindruckt. Die Grussbotschaft der beiden liegt auf dem Tisch des Hauses auf. Ich empfehle sie Ihrer wohlwollenden Aufmerksamkeit.

2. Ausrüstung der noch unbewachten Bahnübergänge im Kanton Zürich mit automatischen Barrieren und akustisch-optischen Warnblink-Anlagen

Einzelinitiative Paul Stopper, Uster, vom 21. Juli 1997

KR-Nr. 272/1997

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorschlagsrecht des Volkes reiche ich folgende Einzelinitiative ein:

Antrag:

Für die Ausrüstung der noch unbewachten Bahnübergänge im Kanton Zürich mit automatischen Barrieren und optisch-akustischen Warnblink-Anlagen wird ein Kredit von 25 Millionen Franken bewilligt.

Die Mittel sind je hälftig dem Strassen- und dem Verkehrsfonds zu entnehmen und in den der Bewilligung folgenden drei Jahre einzusetzen.

Begründung:

Im Kanton Zürich bestehen heute noch immer unbewachte Bahnübergänge. Auf diesen ereignen sich zu häufig Unfälle. Der neueste Unfall in Wettswil auf der Linie Zürich–Birmensdorf–Affoltern a. A. verursachte glücklicherweise nur einen leichten Personenschaden. Der verursachte Sachschaden jedoch dürfte sehr hoch sein. Die Ausrüstung dieses unbewachten Bahnüberganges mit automatischen Barrieren, kombiniert mit einer akustisch-optischen Warnblink-Anlage wäre ganz sicher billiger gewesen.

Auf der SBB-Strecke Winterthur–Bauma–Wald (Tösstallinie) haben sich in letzter Zeit ebenfalls Unfälle auf unbewachten Bahnübergängen ereignet:

- am 16. April 1996 wurde beim sog. Himmelswegli – ein unbewachter Bahnübergang in Kollbrunn, der nur mit Andreaskreuz gekennzeichnet ist – eine dreizehnjährige Radfahlerin getötet;
- am 26. April 1996 wurden bei Rikon auf einem unbewachten Bahnübergang bei einem Zusammenstoss zwischen einem Regionalzug und einem Traktor mit Kiesanhänger vier Menschen leicht verletzt.

Auch hier hätten die Unfälle zweifelsfrei verhindert werden können, wenn die Bahnübergänge mit automatischen Barrieren und optischen und akustischen Warnsignalen ausgerüstet gewesen wären.

Angesichts der Tatsache, dass

- der Regierungsrat am 17. Februar 1988 in Beantwortung einer Anfrage im Kantonsrat versicherte, er werde die Bestrebungen zur Sanierung von Niveauübergängen auch nach 1990 fortsetzen (KR-Nr. 253/1987),
- der Bund an die Kosten für die Sicherung der Bahnübergänge mit automatischen Barrieren aus den Treibstoffzollgeldern einen Anteil leistet,

ist es unverständlich und unverantwortlich, dass im Kanton Zürich überhaupt noch unbewachte Bahnübergänge existieren.

Die Antwort des Regierungsrates vom 20. November 1996 auf eine erneute Anfrage betreffend Sicherung unbewachter Bahnübergänge hat gezeigt, dass im Kanton Zürich bei der Sicherung der unbewachten Bahnübergänge zwar einige Fortschritte erzielt werden konnten, dass aber trotzdem noch mehr als hundert unbewachte Bahnübergänge existieren (RRB-Nr. 3289 vom 20. 11.96/KR-Nr. 253/1996).

Die Anstrengungen zur Sicherung der noch unbewachten Niveauübergänge sind zu forcieren. Innerhalb der nächsten drei Jahre sollen an möglichst allen Bahnübergängen im Kanton Zürich die nötigen Sicherungsanlagen angebracht werden: automatische Barrieren, kombiniert mit optisch-akustischen Warnblink-Anlagen und integriert in die übrige Zugssicherung, Signale, etc.

Jedes Menschenleben, das durch die Sicherung gerettet, und jeder Sachschaden, der vermieden werden kann, ist es wert, dass energisch gehandelt wird. Bei weiteren Unfällen müsste die Haftungsfrage der Verantwortlichen wegen Untätigkeit geprüft werden.

Regula Ziegler-Leuzinger (SP, Winterthur): Die Sozialdemokratische Gewerkschaftliche Fraktion unterstützt vorläufig die Einzelinitiative. Im Rahmen der Verkehrskommission möchten wir abklären, ob und wo zusätzliche Barrieren nötig sind, zum Beispiel im Tösstal. Indem wir dieser Einzelinitiative nachkommen, kommen wir unserer Sorgfaltspflicht nach.

Die Gefahr, die von solch unbewachten Bahnübergängen ausgeht, ist nicht weg zu diskutieren. Immer wieder, zuletzt im Oktober 1997, werden Menschen an unbewachten Bahnübergängen getötet.

Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil): Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie, die Einzelinitiative Stopper zur 25 Millionen Giesskanne, die er über sämtliche unbewachten Bahnübergänge ausgiessen will, nicht zu unterstützen. Der für Einzelinitiant Stopper unglückliche Zufall will es, dass ich seinen Aufhänger, nämlich ein Unfall auf dem einsamen, unbewachten Bahnübergang für Velofahrer und Fussgänger im Industriegebiet Wettswil, sehr gut kenne. Seit 20 Jahren benutze ich diesen Bahnübergang rege ohne Gefährdung an Leib und Leben.

Es kommt noch besser. Vor einiger Zeit hatten wir uns in der FDP-Ortspartei Wettswil mit der Klage eines Mitglieds auseinanderzusetzen, welches das aufdringliche Pfeifen der Eisenbahn vor diesem Bahnübergang bemängelte. Man höre das Pfeifen bis ins Dorf. Das heisst, es gibt ein unüberhörbares, gar schrilles Signal.

Bei besagtem Unfall, dem Aufhänger der EI, ist der Führer eines Lasters in schwer vorstellbarer Fahrlässigkeit ohne Sicht rückwärts auf das Geleise gefahren, um bequemer wenden zu können. Er nahm wohl an, dass im Wilden Westen Zürichs keine Züge fahren, und die Geleise ein stillgelegtes Überbleibsel aus dem Zweiten Weltkrieg seien.

Darum geht es nun. Stellen wir in unserem Staat derart geringe Anforderungen an die Selbstverantwortung und Mündigkeit unserer Bürger, dass wir für jede denkbare Fehleinschätzung, so grotesk sie auch sein möge, ein perfektes staatliches Auffangnetz bereit zu stellen haben? Das will Initiant Paul Stopper. Sie kennen die Antwort der FDP.

Wenn er sagt, dass es um jedes einzelne Menschenleben gehe, so stimmt das natürlich. Trotzdem braucht es eine gewisse Verhältnismässigkeit. Machen Sie die Probe aufs Exempel. Wenn Sie seinen Sicherheitsanspruch am Beispiel Wettswil messen, dann müssen Sie auf dem Trottoir jeden zweiten Meter ein Schild montieren «es ist verboten, einen Seemannsköpfler auf die Strasse zu machen, weil man sich dabei einen Schädelbruch zuziehen kann». Alle Fussgängerstreifen im Kanton wären sofort aufzuheben, denn sie sind bei weitem gefährlicher als der genannte Punkt. So sehr wir der Ansicht beipflichten, jedes Menschenleben sei kostbar, so sehr müssen wir uns bemühen, die gefährlichsten Punkte mit den vorhandenen Mitteln prioritär zu entschärfen. Doch eine hundertprozentige Sicherheit wird es nie geben. Ich bitte Sie deshalb, die Einzelinitiative nicht zu unterstützen.

Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur): Herr Bertschi, Sie machen einen schon sprachlos. Sie bringen Extreme, reden von 25 Millionen Giesskanne, die wieder ausgeschüttet werden sollen; dann sprechen Sie ein Beispiel an, wo ein Fahrer rückwärts ohne Sicht aufs Geleise fährt; Sie sprechen vom Pfeifen bei unbewachten Bahnübergängen, das belästigen soll. Natürlich wissen wir alle, Herr Bertschi, dass es keine hundertprozentige Sicherheit gibt.

Ich und die LdU-Fraktion sind allerdings der Ansicht, dass es wichtig ist, das Ziel der Sicherheit nicht aus den Augen zu verlieren, solange an unbewachten Bahnübergängen jährlich noch mindestens ein Mensch das Leben lässt und zwei verletzt werden, und dabei Sachschaden von 1,5 Millionen Franken entsteht. Wir müssen alles daran setzen, die Gefahrenquelle auszuschalten.

Ich glaube, dass auch der Regierungsrat dies erkannt hat. Im November 1996 schrieb er in einer Antwort auf eine Anfrage, dass auch er gewillt ist, die Bemühungen um weitere Verbesserungen weiterzuführen. Ich denke, dass es dem Einzelinitianten vor allem darum geht, diese Bemühungen mit einem Zeichen zu Ende zu bringen, und das Problem nicht auf die lange Bank zu schieben.

Solange es unbewachte Bahnübergänge gibt – im Kanton Zürich sind es noch mehr als hundert – sollte der Kanton nicht ruhen und alles unternehmen, was diesbezüglich grössere Sicherheit bringt. Das ist das Anliegen dieser Initiative. Aus diesem Grund bitte ich Sie, die Einzelinitiative zu unterstützen. Sie setzen damit ein Zeichen dafür, dass Sie nicht weiter gewillt sind, auf unbewachten Bahnübergängen in unserem Kanton Menschenleben zu opfern.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Ich bin mit Esther Zumbrunn in einem Punkt einverstanden: Jedes Opfer auf einem unbewachten Bahnübergang ist eines zuviel. Doch ebenso pointiert muss ich sagen, dass diese Leute normalerweise elementarste Regeln der Sicherheit verletzt haben. Jean-Jacques Bertschi hat dies angetönt. Es ist Wahnsinn, mit einem Lastwagen ein Parkiermanöver auf einem Bahnübergang durchzuführen. Man weiss ganz genau, dass bei unbewachten Bahnübergängen ein erhöhtes Gefahrenpotential besteht; das gilt für Fussgänger, Velofahrer und Automobilisten. Deshalb überquert man diese Übergänge mit der entsprechenden Vorsicht. Auf diese Weise lassen sich die Unfälle vermeiden.

Aus diesem Grund sage ich, dass jedes dieser Opfer – so tragisch das auch tönt – einen grossen Teil der Schuld auf sich nehmen muss. Bis heute war es so, dass, immer wenn sich solche Unfälle ereignet haben, diese Leute oder ihre Hinterbliebenen von der SBB wegen Störung des Bahnbetriebes zur Verantwortung gezogen worden sind. Bevor Sie nun deswegen in einen kollektiven Aufschrei einstimmen, bedenken Sie bitte, dass dieses Leid hätte vermieden werden können, wären die elementarsten Regeln der Sicherheit eingehalten worden.

Ich verstehe das Anliegen des Initianten und bin durchaus der Meinung, dass dort, wo es notwendig ist, derartige Stellen punktuell zu entschärfen sind. Wenn irgendwelche Strecken ausgebaut werden, dann macht die SBB das auch. Doch es geht nicht an, dass wir bei jedem Waldweg eine Barriere bauen. Es ist gescheiter, dieses Geld dafür einzusetzen, dass zum Beispiel im Zürcher Weinland der Halbstundentakt so rasch als möglich realisiert werden kann. So kommen wir wesentlich weiter. Wenn wir aufpassen, dann passiert auch nichts. Die EVP-Fraktion wird diese Einzelinitiative nicht unterstützen.

Werner Schwendimann (SVP, Oberstammheim): Unbewachte Bahnübergänge stellen tatsächlich ein grosses Gefahrenpotential dar. Immer wieder ereignen sich Unfälle mit schweren Folgen für die Beteiligten. Es wäre sicher wünschenswert, dass wir solche Unfälle verhindern können. Tagtäglich ereignen sich in unserem Land aber dutzende ebenso schwere andere Unfälle. Diese werden in den Medien zwar erwähnt, werden aber auch schnell wieder vergessen. Es scheint beinahe, dass Unfälle am Arbeitsplatz, beim Freizeitspass, im Strassen- und Luftverkehr einfach als gegeben hingenommen werden. Anders verhält es sich bei Ereignissen auf unbewachten Bahnübergängen. Über solche Unfälle

wird meist umfassend orientiert und nach Verantwortlichen gesucht. Liegt das vielleicht daran, dass die Anzahl solcher Unfälle im Verhältnis zu anderen doch nicht so hoch ist?

Die Strassen mit heute noch vorhandenen unbewachten Übergängen sind grösstenteils Eigentum der Gemeinden und Korporationen. Je nach Verkehrsaufkommen oder allfälligen Unfällen haben die Strasseneigentümer solche Übergänge mit unterschiedlichem Engagement aufgehoben oder umgebaut. Wenn wir diese Einzelinitiative unterstützen würden, dann würde dies bedeuten, dass wir all jene Körperschaften, die bis heute wenig zum Verschwinden von unbewachten Übergängen beigetragen haben, für ihre Zurückhaltung belohnen würden, weil dies dann zur Aufgabe des Kantons würde.

Für jene Gemeinden, die auf ihren Gebieten noch immer unbewachte Übergänge haben, habe ich ein gewisses Verständnis. Einerseits gibt es Situationen, bei denen die Aufhebung oder der Umbau schon längst beschlossen ist, aber auf Grund von Einsprachen aller Art nicht vollzogen werden kann. Andererseits ist der Kostenbeitrag der Bahnen an den Umbau zu bescheiden, als dass der nötige Anreiz für eine Sanierung erzeugt werden könnte. Beide genannten Hindernisse wären auch vorhanden, wenn sich der Kanton zum Umbau der unbewachten Übergänge verpflichten würde. Nachdem aber weder der Kanton noch die Bahnen Geld auf der hohen Kante haben, bitte ich Sie auch im Namen der SVP-Fraktion, die Einzelinitiative nicht zu unterstützen.

Barbara Hunziker Wanner (Grüne, Rümlang): Im Kanton Zürich bestehen heute noch mehr als hundert unbewachte Bahnübergänge. Auf diesen ereignen sich häufig – zu häufig – Unfälle. Unfälle, die Menschenleben fordern und hohe Sachschäden verursachen. Unfälle, die zweifelsohne hätten verhindert werden können, wenn die Bahnübergänge mit automatischen Barrieren und optisch-akustischen Warnsignalen ausgerüstet gewesen wären. Es ist unverständlich, weshalb im Kanton Zürich überhaupt noch unbewachte Bahnübergänge existieren. Die Anstrengungen zur Sicherung der noch unbewachten Bahnübergänge müssen dringend forciert werden. Jedes Menschenleben, das durch die Sicherung gerettet und jeder Sachschaden, der vermieden werden kann, ist es wert, dass gehandelt wird. Ich bitte Sie deshalb, die vorliegende Einzelinitiative vorläufig zu unterstützen.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Im Namen der CVP bitte ich Sie, die Einzelinitiative nicht zu unterstützen. Wir sind auch dafür, dass die

Sicherheit an den unbewachten Bahnübergängen erhöht wird. Jeder Unfall ist da einer zuviel. Aber es fragt sich, wie man die Sicherheit erhöhen kann. Braucht es den typisch schweizerischen Perfektionismus mit den teuren Anlagen? Ich möchte Sie daran erinnern, dass beim diesjährigen Budget der Verkehrsfonds erstmals ins Minus gerät. Da muss man sich tatsächlich fragen, ob 25 Millionen Franken für etwas, das auch mit anderen Mitteln erreicht werden kann, gebunden werden sollen. 25 Millionen, die man dringend in den öffentlichen Verkehr investieren müsste. Ich erinnere Sie jetzt daran, und beim Strassenbauprogramm werde ich nochmals den Finger darauf halten, dass der «Modalsplit» beim Flughafenausbau für den öffentlichen Verkehr dringend zugunsten des öffentlichen Verkehrs erhöht werden müsste, um die Betriebsbewilligung zu erhalten. Diese 25 Millionen Franken müssen sinnvoller eingesetzt werden.

Wie ich erwähnt habe, gibt es zur Sicherung von Bahnübergängen Alternativen. Richten wir den Blick auf das Ausland, denn auch dort gibt es unbewachte Bahnübergänge. Dort wurde die Sicherheit für Fussgänger und Velofahrer zum Teil mit versetzten Riegeln erhöht. Das sind geringere Investitionen, die den gleichen Effekt haben. Der Velofahrer muss halt kurz absteigen. In Fällen, wo auch die Landwirtschaft betroffen ist, gibt es die Möglichkeit von Hebebarrieren. Wie Sie sehen, gibt es durchaus sinnvolle Alternativen zu den 25 Millionen Franken.

Die Erhöhung der Sicherheit an unbewachten Bahnübergängen ist ein wichtiges Ziel, aber dazu braucht es diesen Perfektionismus nicht. Ich möchte daran erinnern, dass ich in Winterthur bei der Schaffhauserlinie fast wöchentlich beobachten kann, wie Jugendliche über den Zaun steigen, um zu einem Sportplatz zu gelangen. Müsste man sich in diesem Fall nicht auch fragen, ob man alle Zäune entlang der Bahnlinien – obwohl dort kein Bahnübergang ist – um 2 Meter erhöhen soll, damit mehr Sicherheit erreicht wird? Damit komme ich zu einem Punkt, den Jean-Jacques Bertschi bereits erwähnt hat. Es gibt ein gewisses Mass an Eigenverantwortung, das jeder einzelne haben muss, sei es entlang von Bahnlinien, Strassen oder an unbewachten Bahnübergängen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 54 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Zuteilung des Kindergeldes in einer Progression nach dem Einkommensprinzip

Einzelinitiative Markus Grass, Zürich, vom 29. Juli 1997

KR-Nr. 273/1997

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Antrag:

Es sind die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen so zu ändern, dass in der Zukunft das Kindergeld nicht mehr quer durch die Reihen nach dem «Giesskannenprinzip» verteilt wird, sondern in einer Progression nach dem Einkommensprinzip.

Begründung:

Die heutige Regelung ist volkswirtschaftlicher Unsinn. Ausser der Kirche will zudem niemand pauschale Anreize dafür bieten, sich zu vermehren wie die Kaninchen. Zudem ist die Regelung heute unsozial, da es keinen Sinn macht, überdurchschnittlich begüterten Familienvätern Kindergeld zu zahlen.

Der Initiant erinnert sich an eine persönliche Erfahrung Anno 1993 in einem Unternehmen: Ein Neueingestellter vertrödelte einen halben Tag lang damit, wie ein gestresstes Tier zwischen seinem Büro und der Buchhaltung hin- und herzulaufen mit dem Begehren, ob denn auch sein Kindergeld ja pünktlich geregelt sei – bei einem Grundgehalt von über Fr. 9'000 (!!!). Kein Kommentar.

Die Familien mit unteren bis unterdurchschnittlichen Einkommen sollen Kindergeld bekommen! Die sehr gut verdienenden aber sollen bitte ihren schliesslich geplanten(?) Nachwuchs selber finanzieren. Das hat mit «Klassenkampf» beileibe nix zu tun. Nur mit Vernunft und mit Gerechtigkeit.

Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti): Am 26. Mai dieses Jahres hat unser Rat die Motion von Werner Hegetschweiler erheblich erklärt, die sich mit Änderungen betreffend die Regelung der Kinderzulagen befasst. Die Überprüfung und Änderung verschiedenster Aspekte im Zusammenhang mit der Kinderzulage befindet sich also in der Pipeline. Dazu gehört unter anderem auch der Aspekt, der dem Einzelinitianten am Herzen liegt. Es ist deshalb nicht notwendig, die Einzelinitiative zu unterstützen. Soviel zum Inhalt der EI.

Im Zusammenhang mit der Formulierung der Einzelinitiative möchte ich eine Bitte ans Büro richten. Es ist mir unverständlich, wie das Büro eine Einzelinitiative mit dieser Art der Formulierung entgegennehmen konnte. Als Mutter einer grossen Familie fühle ich mich durch diese Formulierung persönlich beleidigt. Ich könnte mir vorstellen, dass sie auch Leute in ihren religiösen Vorstellungen beleidigt. Aus diesem Grund bitte ich das Büro eindringlich, auf die Formulierung der Einzelinitiativen zu achten und derart beleidigende Formulierungen in Zukunft zurückzuweisen.

Irene Enderli (SVP, Affoltern a. A.): Auch die SVP-Fraktion wird die Einzelinitiative nicht vorläufig unterstützen.

Die materiellen Argumente sind die gleichen, wie sie Marie-Therese Büsser bereits angeführt hat. Wir wollen Leistungen aufgrund des Bedarfs, das heisst, wir wollen vom Giesskannenprinzip abkommen. Die Motion Werner Hegetschweiler geht in diese Richtung und ist für erheblich erklärt worden. Deshalb erübrigt sich ein weiterer Vorstoss. Ich bitte Sie, der Einzelinitiative keine Stimme zu geben.

Franz Cahannes (SP, Zürich): Ich fasse mich kurz. Im Zusammenhang mit der Motion Hegetschweiler hat die SP ihre Stellung zu dieser Frage klar abgegeben. Wir haben uns damals gegen die Erheblicherklärung gewehrt. Doch der Rat hat entschieden und die Motion erheblich erklärt.

Das Anliegen des Initianten ist dort vollumfänglich aufgehoben. Wir brauchen deshalb keine Ehrenrunde zu drehen, indem wir die EI vorläufig unterstützen und damit eine Kommission ins Leben rufen. Der Regierungsrat ist an der Arbeit und wird uns zu gegebener Zeit entsprechende Vorschläge unterbreiten müssen.

Ich möchte mich als Vater zweier Kinder dagegen verwahren, mich mit Kaninchen zu vergleichen. In Zukunft sollte das Büro die Texte genauer anschauen. Im übrigen zeigt dies, dass Einzelinitiant Markus Grass keine Ahnung hat, was Kinder heute kosten. Ansonsten könnte er in den Kinderzulagen nicht einen Anreiz für seine Vermehrungstheorie finden. In dem Sinne hoffe ich sogar, dass diese EI keine einzige Stimme erhält.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Der Initiant nimmt uns nicht ernst. Schauen Sie sich die Begründung an. Ein Beispiel von Arroganz par excellence.

Das Begehren ist in der Praxis nicht zu lösen. Die neuen Gesellschaftsformen, Aufgabenteilung, Einkommenskomponenten ausserhalb des Lohnausweises und so weiter machen die Durchführung des Begehrens unmöglich. Dieses Einkommen ist auch nicht unbedingt ein Synonym zum fehlenden Vermögen. Aus diesem Grund wird die CVP-Fraktion die Einzelinitiative nicht vorläufig unterstützen.

Thomas Isler (FDP, Rüslikon): Uns geht es fast genau gleich wie allen anderen. Es bedrückt einen etwas, wie lausig und unanständig solche Einzelinitiativen daherkommen können, und wie unfertig sie sind. Einzelinitiant Markus Grass ist nun einmal einer, der uns häufig mit Einzelinitiativen beglückt oder auch belästigt. Die vorliegende EI ist einer Kritik nicht würdig. Der Gedanke ist nicht fertig gedacht, die Aufgabe der Regierung schon lange gestellt. Die FDP-Fraktion bittet Sie, die Einzelinitiative nicht zu unterstützen.

Thomas Dähler (FDP, Zürich): Was den Stil dieser Einzelinitiative anbelangt teile ich die Auffassung von Marie-Therese Büsser und Franz Cahannes weitgehend. Es steht dem Büro aber nicht zu, allein wegen der Formulierung der Begründung oder des Antrages eine Einzelinitiative nicht entgegenzunehmen, wenn sie den Anforderung einer Initiative formal genügt. Die Ungültigkeitserklärung einer Initiative ist sehr viel aufwendiger. Ich bitte Sie, dies zu berücksichtigen, wenn wir zur vorläufigen Unterstützung kommen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 0 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

Rückkommensantrag

Willy Spieler (SP, Küsnacht): Zu Beginn der Sitzung haben wir die Vorlage 3610, die Einzelinitiative Marianne Widmer, einer fünfzehner Kommission überwiesen. Ich möchte einen Rückkommensantrag in dem Sinne stellen, dass diese Einzelinitiative einer anderen, bereits bestehenden Kommission überwiesen werden soll, die sich ebenfalls mit staatsrechtlichen Fragen der direkten Demokratie auseinandersetzt. Das ist die Kommission 3590 zur Neuregelung des Referendumsrechts. Ich stelle diesen Antrag, nachdem ich mit dem Präsidenten der Kommission 3590, Thomas Dähler, Rücksprache genommen habe. Sie wissen, dass die Terminplanung für neue fünfzehner Kommissionen äusserst prekär geworden ist. Wir sollten deshalb nach Möglichkeit die Vorlagen in den selben Kommissionen bündeln. Als wir im Büro darüber diskutiert haben, ist mir entgangen, dass hier diese Möglichkeit besteht. Ich bitte Sie, diese Korrektur vorzunehmen.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem Rückkommensantrag mehrheitlich zu. Damit ist das notwendige Quorum von 20 Stimmen erreicht.

Es wird kein Gegenantrag gestellt. Der Antrag, die Vorlage 3610 der Kommission 3590 zuzuweisen, ist somit beschlossen.

Persönliche Erklärung

Mario Fehr (SP, Adliswil): Ich nehme Bezug auf das Traktandum Nummer 63 betreffend die «Massive Zunahme der Einbruchs- und Drogendelikte im Kanton Zürich».

Die Zahl der Einbruchsdiebstähle hat in diesem Jahr im Kanton Zürich beunruhigende Ausmasse angenommen und verunsichert die Bevölkerung zunehmend. Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit ist eine der

Kernaufgaben unseres Staates. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, braucht es einerseits eine sinnvolle Politik im Bereich der Prävention, andererseits sind die notwendigen Mittel bereit zu stellen, damit die Kantonspolizei ihre Aufgaben erfüllen kann.

Die bürgerlichen Mehrheiten in Finanzkommission und Kantonsrat haben in der letztjährigen Budgetdebatte unter anderem bei den Personalkosten im Polizeibereich massive Kürzungen vorgenommen. Dies entgegen dem ausdrücklichen Willen des Regierungsrates. Vor allem die Haltung der SVP hat erstaunt. Sie hat in klarem Widerspruch zu ihrem Parteiprogramm alle Kürzungsanträge im Polizeibereich mitgetragen.

Gemäss diversen Verlautbarungen der Polizeidirektion aufgrund der Budgetunterlagen müssen wir heute davon ausgehen, dass wegen dieses Spardrucks im nächsten Jahr keine Polizeischule durchgeführt werden kann. Dieser Umstand ist inakzeptabel und nicht zu verantworten, ist doch die Kantonspolizei stets und immer wieder von neuem auf gut ausgebildete Leute angewiesen, damit Bestand und Qualität des Korps erhalten werden können. Wird keine Polizeischule durchgeführt, sinkt der Korpsbestand weiter. Dies darf nicht geschehen, wenn die Kantonspolizei ihre Aufgaben auch in Zukunft erfüllen soll.

Aus diesem Grund fordere ich die Finanzkommission auf, zumindest die notwendigen Mittel für die Durchführung einer Polizeischule ins Budget 1998 aufzunehmen. Den bürgerlichen Parteien insgesamt, ist zur Selbstbesinnung zu raten. Ihre rigorose Sparpolitik gefährdet die öffentliche Sicherheit in zunehmendem Masse.

Ernst Schibli (SVP, Otelfingen): Herr Fehr, wie schön ist es doch, heute auf einen Zug aufzuspringen, den Sie über Jahre hinweg am Abfahren gehindert haben. So sieht Ihre Politik bezüglich Sicherheit und Kantonspolizei, die Sie seit zwei Wochen so stark in ihren Schutz ziehen wollen, aus. Herr Fehr, Sie wissen ganz genau, dass es die bürgerliche Ratsseite war, die zwischen 1991 und 1996 dafür besorgt war, dass bei der Kantonspolizei 140 Stellen neu geschaffen werden konnten. Sie haben dies auf Ihrer Seite immer vehement bekämpft, weil Sie am liebsten keine Polizei möchten, damit Sie ihre Politik, die Sie im Hinterkopf haben, durchsetzen können. Ich bitte Sie, in Zukunft solche Äusserungen für die Kantonspolizei zu unterlassen, da Sie nicht in Tat und Wahrheit für Ihre Worte einstehen. (Unruhe).

4. Änderung des Gesetzes über die Trägerschaft der Berufsschulen

Einzelinitiative Giorgio Senn, Kloten, vom 2. März 1995

(Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 4. Dezember 1996 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 15. September 1997)

3547

Susi Moser-Cathrein (SP, Urdorf), Präsidentin der vorberatenden Kommission: Ich danke Regierungsrat Ernst Homberger, der Verwaltung und den Kommissionsmitgliedern für die gute und konstruktive Zusammenarbeit bei der Beratung zur Einzelinitiative Senn.

Am 26. Juni 1995 hat der Kantonsrat die Einzelinitiative Senn, eingereicht am 2. März 1995, betreffend die Änderung des Gesetzes über die Trägerschaft der Berufsschulen, vorläufig unterstützt.

Der Initiant fordert, dass das Gesetz über die Trägerschaft der Berufsschulen dahingehend abgeändert wird, dass für die private Trägerschaft von Berufsschulen ein neues Modell mit beispielsweise selbständiger Anstalt oder Mischrechnung für mehrere Schulen des gleichen privaten Trägers oder Herabsetzung des Eigenleistungsgrades entwickelt wird, welches sowohl den Möglichkeiten des Staatshaushaltes Rechnung trägt als auch für die privaten Träger künftig finanziell verkraftbar ist.

Mit dem Gesetz über die Trägerschaften von Berufsschulen vom 2. Dezember 1984 ist der Berufsschulunterricht zur Aufgabe des Staates erklärt worden. Die Trägerschaft von Berufsschulen von Gemeinden geht daher gemäss § 8 des Gesetzes über die Trägerschaft von Berufsschulen (GTB) in einem vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt an den Staat über. Gestützt auf diese Bestimmung hat der Staat in den Jahren 1984 bis 1989 die Trägerschaft der kommunalen Berufsschulen übernommen. Gemäss § 1 Absatz 1 wird Berufsverbänden, gemeinnützigen Organisationen, Heimen und Betrieben die Trägerschaft überlassen, wenn sie wenigstens 10 Prozent der anrechenbaren Betriebsaufgaben der Schule durch Eigenleistung decken. Erbringt eine Trägerschaft die gesetzlichen Mindestleistungen nicht, entscheidet der Kantonsrat gemäss § 1 Absatz 2 des GTB auf Antrag des Regierungsrates über die Übernahme durch den Staat. Gemäss § 15 des GTB wird § 1 Absatz 1 jedoch erst 10 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes angewendet.

Das GTB trat am 1. Januar 1986 in Kraft. Da die KV-Schulen – festgestellt durch das Amt für Berufsbildung – die Eigenleistung von 10 Prozent, mit Ausnahme des Kaufmännischen Verbandes Zürich, nicht erbrachten, unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat am 27. März

1996 Bericht und Antrag zur Trägerschaft der kaufmännischen Berufsschulen. Darin beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat im Rahmen der Verwaltungsreform «Berufsschul-Reorganisation» und Zuordnung der Berufsbildung innerhalb der Verwaltung, eine Übernahme der KV-Schulen durch den Kanton um 3 Jahre aufzuschieben.

Massgebend war auch die finanzielle Situation des Kantons, ergäbe doch eine Übernahme der Schulen eine Mehrbelastung von etwa 7,5 Millionen Franken, Stand 1995, die die KV-Schulen durch Kursgeld-differenzen, Eigenleistungen, Gönnerbeiträge und Beiträge von Lehrfirmen, momentan 700 Franken pro Jahr und Lehrling, dem Staat erbringen. Die Zahlen für 1996/1997 sind erheblich gestiegen. Solche Gönner- und Lehrfirmenbeiträge könnten vom Staat nicht erhoben werden.

Der Kantonsrat hat diesem Antrag am 1. Juli 1996 entsprochen.

Die Einzelinitiative wurde zu einem Zeitpunkt eingereicht, als die kaufmännischen Berufsschulen befürchten mussten, dass ihre private Trägerschaft aufgehoben und sie vom Staat übernommen werden, weil sie grossmehrheitlich die geforderte Eigenleistung von 10 Prozent nicht aufbringen konnten und können.

Mit diesem Wissen ging die Kommission an die Beratung der Einzelinitiative. Der Regierungsrat beantragte der Kommission in Anbetracht der verschiedenen laufenden und umfassenden Berufsschul-Reformprojekte, die Einzelinitiative nicht zu unterstützen und am dreijährigen durch den Kantonsrat beschlossenen Moratorium festzuhalten.

Der Volkswirtschaftsdirektor bekräftigte, dass der Staat kein Interesse daran habe, die KV-Berufsschulen der privaten Trägerschaft zu entziehen, weder aus finanzieller, politischer noch aus sachlicher Hinsicht. Die KV-Schulen seien mit den kantonalisierten Schulen in Angebot, Führung und Leistung vergleichbar. Die Eigenleistungen der KV-Schulen haben sich aufgrund der neusten Zahlen verbessert.

Differenzen ergeben sich allerdings zwischen der Volkswirtschafts-direktion und den Schulen in bezug auf die anrechenbaren Eigenleistungen. Um die Problematik verständlich zu machen, erläuterte Peter Vonlanthen, Geschäftsführer des Kaufmännischen Verbandes Zürich, der Kommission das Problem anhand von einigen Beispielen.

Die Kommissionsmitglieder unterstützten an ihrer ersten Sitzung einstimmig die Ziele der EI Giorgio Senn:

- Festhalten an der privaten Trägerschaft der kaufmännischen Berufsschulen.

- Überarbeiten der Bestimmung der Eigenleistung von 10 Prozent in Form einer Neu beurteilung der anrechenbaren Eigenleistung und einer offeneren Formulierung der Zahl 10 Prozent, beispielsweise eine «angemessene» Eigenleistung entsprechend der Grösse der Schule.
- Die KV-Schulen im Kanton Zürich sind als Gesamtpool zu betrachten.
- Lösungen dazu sollen im Rahmen der Berufsschul-Reorganisation erarbeitet werden.
- Diese Beschlüsse der Kommission sind auch im Sinne der Volkswirtschaftsdirektion und werden zuhanden des *wif!*-Projektes «Reorganisation der Berufsschulen» verbindlich entgegengenommen.

Unter diesem Aspekt war es nicht sinnvoll, zur Einzelinitiative einen Gegenvorschlag auszuarbeiten oder die EI dem Volk zu unterbreiten. Ziel der Kommission war es daher, den Initianten zum Rückzug seiner EI zu bewegen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden die Kommissionsmitglieder aufgefordert, die Fraktionsunterstützung für die Anliegen der Einzelinitiative einzuholen. Gleichzeitig war es der ausdrückliche Wunsch aller Kommissionsmitglieder, dass die Beschlüsse über die Beratung der Einzelinitiative hier im Rat dargelegt und der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden. Der Initiant und der Rat haben jedoch zur Kenntnis zu nehmen, dass die Änderung des Trägerschaftsgesetzes bis zum Abschluss des *wif!*-Projektes über die Reorganisation der Berufsschulen abzuwarten ist.

In einer zweiten Sitzung hat die Kommission einstimmig auch im Namen aller Fraktionen beschlossen, die Einzelinitiative Giorgio Senn nicht definitiv zu unterstützen. Gleichzeitig beauftragte sie jedoch den Regierungsrat, im Sinne des Begehrens der EI zu handeln.

Ergibt sich aus dem Rat keine Opposition gegen den Auftrag an die Regierung, im Sinne der Einzelinitiative zu handeln, so ist Einzelinitiant Giorgio Senn bereit, diese zugunsten der Reorganisation der Berufsschulen im Rahmen des *wif!*-Projektes zurückzuziehen.

Die Kantonsräte Peter Vonlanthen und Hans-Jacob Heitz sind vom Initianten schriftlich dazu bevollmächtigt. Ich erwarte eine entsprechende Erklärung dieser Herren.

Peter Vonlanthen (SP, Oberengstringen): Wie Sie von Susi Moser gehört haben, hat mich Einzelinitiant Giorgio Senn bevollmächtigt, die

9912

Einzelinitiative im Namen von Hans-Jacob Heitz und mir zurückzuziehen, sofern keine Opposition entsteht.

Ratspräsident Roland Brunner: Damit ist die Einzelinitiative Giorgio Senn, KR-NR. 63/1995 zurückgezogen.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Kantonales Waldgesetz

(Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 1996 und geänderter Antrag der Kommission vom 30. September 1997)

3510 a

6. Postulat KR-Nr. 398/1994 betreffend Erarbeitung eines Leitbildes für den Zürcher Wald

(Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 13. August 1997 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 11. November 1997)

3598

Richard Hirt (CVP, Fällanden), Präsident der vorberatenden Kommission : «Konfuzius spricht: «Wer Kinder zeugt und Bäume pflanzt, der wird den Himmel gewinnen». Fürs erste sorgen unsere Hirtenvölker schon, fürs zweite haben sie wenig Lust. Fruchtbäume pflanzen einige wohl, Waldbäume und Bäume zur Verschönerung der heimatlichen Natur hat wohl noch keiner gepflanzt. »

Derjenige, der dies im vorigen Jahrhundert geschrieben hat ist Karl Ludwig Kasthofer, einer der ersten Schweizer Forstpioniere. Der Schweizer Wald befand sich an der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert über weite Gebiete in einem trostlosen Zustand. Die Wälder wurden übernutzt, beweidet, verwüstet und zerstört. Lawinenniedergänge, insbesondere aber mehrmalige Hochwasser und Überschwemmungen in den grossen Alpentälern, die auch Gotthelf in seiner «Wassernot im Emmental» beschrieben hat, veranlassten den Bundesrat, eine Studie über die Ursache dieser Hochwasser in Auftrag zu geben. 1857 lieferten die beiden ETH-Professoren Landolt und Culmann den Bericht über den Zustand der Gebirgswälder und Gebirgsbäche an den Bundesrat ab. Dieser Bericht zeigte in eindrücklicher Weise den Zusammenhang

zwischen den Waldverwüstungen und den Hochwassern. In der Folge wurde 1874 bei der Revision der Bundesverfassung dem Bund die Oberaufsicht über die Wasser- und Forstpolizei im Hochgebirge übertragen. 2 Jahre später trat das erste Schweizerische Forstgesetz in Kraft, welches eine nachhaltige Waldwirtschaft zum Ziel hatte. 1902 wurde das Forstgesetz auf das gesamte schweizerische Waldgebiet ausgeweitet. Wichtigster Punkt war das Rodungsverbot, welches für den Wald eine rigorose Flächengarantie darstellt.

1993 löste ein neues Bundesgesetz über den Wald die alte Waldgesetzgebung ab. Ursprünglich als Rahmengesetz gedacht, lässt es mit 57 Artikeln im Gesetz und 69 Artikeln in der dazugehörigen Waldverordnung dem kantonalen Gesetzgeber nur noch wenig Spielraum offen. Während es früher bei der quantitativen Walderhaltung um die flächenmässige Sicherung des Waldareals und bei der Nachhaltigkeit um das Gleichgewicht zwischen Nutzung und Zuwachs ging, greift im neuen Waldgesetz die Idee der qualitativen Walderhaltung weit über diese Grundsätze hinaus. Der Wald soll demnach die drei wesentlichen Waldfunktionen nachhaltig erfüllen:

Er soll als naturnaher Lebensraum mit einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt und als gliederndes Landschaftselement erhalten bleiben, und der Bevölkerung als Erholungsraum dienen.

Er soll eine nachhaltige Produktion und Nutzung von Holz sicherstellen.

Er soll vor Naturgefahren schützen.

Mit diesen Voraussetzungen und dieser Zielsetzung hat der Regierungsrat das Leitbild für den Wald des Kantons Zürich, Vorlage 3598, und das Waldgesetz, Vorlage 3510, ausgearbeitet.

Der Wald mit einer Fläche von 49'000 Hektaren, entsprechend 29 Prozent der Gesamtfläche, hat für den dicht besiedelten Kanton Zürich bezüglich seiner Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen eine eminente Bedeutung. Eine multifunktionale Waldwirtschaft versucht den vielen unterschiedlichen Ansprüchen gerecht zu werden. Nicht unbedeutend ist die nachhaltige Produktion des umweltfreundlichen und nachwachsenden Rohstoffes Holz. Der Kanton Zürich ist mit einer Holznutzung von über 400'000 Kubikmetern, entsprechend etwa 10 Prozent der schweizerischen Nutzung, der zweitgrösste Holzproduzent der Schweiz.

Das vom Regierungsrat am 13. August 1997 festgesetzte Leitbild gibt die Ziele der kantonalen Forstpolitik und die Massnahmen und Instrumente für die Umsetzung vor, an denen sich die regionalen Wald-

entwicklungspläne zu orientieren haben. Das Waldgesetz ersetzt das neunzigjährige Forstgesetz, das unter völlig anderen sozialen und wirtschaftlichen Randbedingungen geschaffen wurde. Das neue, relativ schlanke Waldgesetz ist die Rechtsgrundlage für eine moderne und ökologische Waldwirtschaft, bei welcher Nachhaltigkeit, Erholung und Naturschutz und Holznutzung als gleichberechtigte Funktionen im Zentrum stehen. Im Gesetz werden die Walderhaltung, die Pflege und Nutzung des Waldes, die Förderungsmassnahmen und die Organisation des Forstdienstes verbindlich geregelt.

Nach dem alten Bundesrecht war die integrale Genehmigung der kantonalen Forstgesetze durch den Bund notwendig. Neu beschränkt sich der Genehmigungsvorbehalt nur noch auf drei kantonale Bestimmungen, nämlich auf die Regelung nachteiliger Nutzungen des Waldes, die Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften sowie auf die Waldabstandsvorschriften. Letztere sind im Kanton Zürich im kantonalen Raumplanungsgesetz bundesrechtskonform geregelt.

Die finanziellen Leistungen des Staates bleiben im neuen Waldgesetz mit etwa 2 Millionen Franken in der gleichen Grössenordnung wie im Durchschnitt der letzten Jahre. Die Beiträge an den Naturschutz im Wald werden verdreifacht. Dagegen werden die Beiträge an die Försterbesoldungen im Privatwald halbiert. Die Gemeinden tragen neu die Kosten des Forstreviers, das heisst die Aufwendungen für die Aufsicht, die Beratung der Waldbesitzer im Privatwald und neu auch im Korporationswald. Gegenüber dem heutigen Zustand entfallen dadurch zusätzliche Kosten von etwa 500'000 Franken auf die Gemeinden. Dafür erhalten sie auch vermehrte Kompetenzen bei den Bewilligungsverfahren, bei der Revierbildung und bei der Anstellung der Revierförsterinnen und Förster.

Die Kommission hat in 11 Sitzungen das Leitbild und das Gesetz beraten. Sie hat zwei Anhörungen durchgeführt. In einer ersten Runde wurden folgende Organisationen angehört: der Zürcher Naturschutzbund, der Zürcher Försterverband, der Waldwirtschaftsverband, der Zürcher Kantonalverband für Sport, die Reitwegkommission sowie die Stadtoberförsterin von Zürich und der zuständige Stadtrat mit dem Stadtoberförster von Winterthur. Zur Beurteilung der Fragen um die Abschöpfung von Mehrwerten wurden Doktor Willi Zimmermann, Professor für Forstrecht und Forstpolitik von der ETH Zürich und Erich Kull, ehemaliger Mitarbeiter der Baudirektion, angehört. Zu Fragen der Planung, insbesondere der sogenannten Waldentwicklungsplanung liess sich die Kommission vor Ort über den Waldentwicklungsplan

Irchel orientieren. Bei dieser Planung ist die Mitwirkung der Betroffenen und der Bevölkerung vorgeschrieben. Der kantonale Forstdienst hat in verdienstvoller Weise in diesem Gebiet eine Pilotplanung durchgeführt. Sie verfügt über die notwendige Planungserfahrung für ein sehr anspruchsvolles Gebiet, in dem sich die verschiedenartigsten Interessen überschneiden.

Die Beratungen haben gezeigt, dass der Regierungsrat ein gutes und recht schlankes Gesetz erarbeitet hat, das in den forstlichen Bereichen weitgehend die Zustimmung der Kommission gefunden hat. Die vielen Randstriche beinhalten keine grundsätzlichen Änderungen gegenüber der Vorlage des Regierungsrates. Sie sind das Resultat der konsequenten Anwendung der weiblichen Berufsbezeichnungen.

Die fünf Minderheitsanträge beurteile ich als forstliche Randprobleme, die unterschiedliche politische Wertungen beinhalten. Sie müssen hier im Rat entschieden werden.

Meinen Kolleginnen und Kollegen, die als Waldbenutzerinnen und -benutzer, als Waldbesitzer, Jäger, Reiter, Förster und Forstwart ihren Erfahrungsschatz in die Diskussion eingebracht haben, möchte ich für die engagierte Zusammenarbeit recht herzlich danken. Ein gleicher Dank geht an Regierungsrat Ernst Homberger und seine Mitarbeiter, die unsere Arbeiten gut dokumentierten und unterstützten. In diesen Dank eingeschlossen ist auch die Sekretärin Marianne Heusi, welche die Kommission ausgezeichnet begleitet hat.

Lassen Sie mich zum Schluss einen bekannten Dichter aus einem noch bekannteren Drama zitieren: «Vater, ist's wahr, dass auf dem Berge dort die Bäume bluten, wenn man einen Streich drauf führte mit der Axt? – Wer sagt das, Knabe? – Der Meister Hirt erzählt's. Die Bäume seien gebannt, sagt er, und wer sie schädige, dem wachse seine Hand heraus zum Grabe.»

Dies nun wieder will ja kein vernünftiger Mensch riskieren. Deshalb bitte ich Sie, auf die Vorlagen 3510 Waldgesetz und 3598 Leitbild für den Wald im Kanton Zürich einzutreten.

Ernst Jud (FDP, Hedingen): Tun wir, was wir nicht lassen können. Ein neues Gesetz. – Es wäre besser, eines der viel zu vielen, die wir schon haben, abzuschaffen. Tun wir, was wir tun müssen. Aufgrund des vom Schweizervolk angenommenen Bundesgesetzes über den Wald sind die Kantone verpflichtet, entsprechende eigene Vorschriften zu erlassen.

Und weil wir es tun müssen, sollten wir es so einfach, so konsequent, so schlank und so zweckmässig wie möglich tun.

Dies ist mit dem vorliegenden Antrag im Rahmen der Möglichkeiten weitgehend gelungen. Darum sollten wir das Gesetz annehmen, um zusätzliche unnütze Arbeit zu verhindern. Den noch verbleibenden Spielraum sollten wir nicht wieder durch zusätzliche Erschwernisse, durch weitergehende Vorschriften einengen. Oft ist das eine zürcherische Untugend. Ich empfehle Ihnen deshalb, den Minderheitsanträgen zu den Paragraphen 2, 4 und 17 nicht zuzustimmen, dem Minderheitsantrag zu § 41 dagegen schon. Dies entspricht auch der grossmehrheitlichen Meinung der FDP-Fraktion. Den Minderheitsantrag zu § 6 wird unsere Fraktion mit Mehrheit unterstützen. Ich werde bei der Detailberatung noch etwas dazu sagen.

Mit dem neuen Waldgesetz werden viele Kompetenzen mit Kostenfolge an die Gemeinden delegiert. Von diesem Grundsatz sollte auch bei Detailfragen nicht abgewichen werden. Als Folge müssten die Gebilde aber auf Staatsebene redimensioniert werden. Erfreulicherweise hat auch der Regierungsrat in verschiedenen Punkten auf Entschiede der Kommissionsmehrheit eingeschwenkt. So unter anderem bei den entscheidenden Paragraphen 2 und 4. Dass der Regierungsrat dort, wo Staatsbeiträge oder Kostenanteile vorgesehen sind, nur Subventionen gewähren will, ist ein Schönheitsfehler. Die Gemeinden und die Waldbesitzer übernehmen neue Pflichten, die sie auch mehr kosten werden und die den Kanton entlasten. Deshalb sollte der Staat in diesem Punkt nicht kneifen. Ich bitte Sie, in dieser Frage dem Antrag gemäss Vorlage 3510 a zu folgen.

Auf die einzelnen angeschnittenen Paragraphen will ich hier nicht näher eingehen, sondern dies bei der Detailberatung soweit nötig tun. Die Paragraphen 2 und 4 sind für unsere Fraktion aber entscheidende Punkte. Namens der FDP-Fraktion plädiere ich für Eintreten auf die Vorlage; diese Gesetzesvorlage löst bei uns jedoch keine Begeisterung aus.

Zum Leitbild: Man kann das Leitbild zur Kenntnis nehmen und das Postulat abschreiben. Es stellt sich jedoch die Frage, ob das überhaupt nötig ist. Ich habe eingangs erwähnt, dass wir bei der Gesetzgebung einfach und schwerpunktmässig bleiben und den Spielraum nicht einengen sollten. Wenn wir uns die Sache erschweren, dann kostet das meistens auch etwas. Zum Wald gibt es nun das Bundesgesetz über den Wald, die Verordnung des Bundes über den Wald, das kantonale Waldgesetz und die kantonale Verordnung und schliesslich dieses Leitbild.

Auch im Kantonalen Richtplan steht unter dem Punkt 3.3 einiges über den Wald.

Dies ist wahrlich etwas viel Papier zur gleichen Sache, mit vielen Doppelspurigkeiten und Möglichkeiten für Interpretationen. Hoffentlich ist wenigstens alles aus einheimischem Holz produziert. Juristen und überfleissige Beamte werden die ihnen genehmen Auslegungen schon finden. Für mich jedoch sind dies zu viel Ballast und Hindernisse, die der Einfachheit und Klarheit entgegenstehen. Eigentlich würden das Bundesgesetz und eine kantonale Verordnung genügen. Der Wald würde auch so funktionieren. Das Arbeiten und Leben im Wald wäre genügend geregelt. Die paar Sündenböcke, die es überall gibt, sind sowieso schwer zu fassen. Die FDP-Fraktion hat zum Leitbild eine gespaltene Meinung.

Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach): Das Bundesgesetz über den Wald ist schon seit 1993 gültig. Mit diesem Gesetz wurden die Funktionen des Waldes neu gewichtet. Dabei werden neben Holznutzung und Raumplanung auch den heutigen Erkenntnissen über die naturnahe Waldbewirtschaftung und über den Natur- und Heimatschutz Rechnung getragen.

In der Kommission wurden die Ausführungsbestimmungen, die kantonal zu regeln sind, gründlich diskutiert. Wir waren uns einig, dass der Wald geschützt und vernünftig genutzt werden soll. Dabei sind einige Differenzen entstanden. Die EVP wird sich dafür einsetzen, dass das Gesetz ein einfaches, kundenfreundliches Verfahren betreffend Bewilligung von Sportanlässen im Wald erhält. Die Unterstützung der Jungwaldpflege und damit die Qualität des Waldes in der Zukunft sollen gesichert werden. Die EVP wird dem Eintreten auf die Vorlage zustimmen.

Zum Leitbild: Das Leitbild für den Zürcher Wald ist eine klare, übersichtliche Darstellung der kantonalen Forstpolitik. Wichtige Ziele und Massnahmen werden aufgezeigt. Es ist zu hoffen, dass die Umsetzung des Leitbildes auch tatsächlich erfolgt. Wir stimmen der Abschreibung des Postulats zu.

Fredi Binder (SVP, Knonau): Das Bundesgesetz über den Wald ist ein Rahmengesetz. Es überlässt den Kantonen einen gewissen Spielraum, wie eine zukünftige multifunktionale und nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung des Waldes zu gestalten ist. Genau diesen Spielraum hat

eine Mehrheit in der Kommission im neuen kantonalen Waldgesetz umzusetzen versucht. Das Gesetz regelt nur noch das Notwendige, in einem liberalen und bürgerlichen Sinne. Bei der Beratung bildeten für die Mehrheit der Kommission zwei wichtige Leitlinien den Grundsatz.

Der erste Grundsatz besteht darin, dass möglichst viele Kompetenzen an die Gemeinden zurück delegiert werden sollen. Der zweite Grundsatz: Wer befiehlt, hat schliesslich zu zahlen.

Dies verhindert zukünftig einen steigenden Personalaufwand und höhere Kosten für die kantonale Verwaltung. Das Gesetz trägt den unterschiedlichen Ansichten in unserem Kanton Rechnung, wo und wieviel im Wald wie reglementiert werden soll.

Aus Sicht der Forst- und Landwirtschaft stehen wir der forstlichen Planung recht kritisch gegenüber. Nach wie vor stellt sich die Frage, ob sie nötig und zweckmässig ist. Hier steht vor allem die Kosten-Nutzen-Frage im Vordergrund. Die Zusagen seitens des Oberforstamtes, dass die Waldentwicklungsplanung mit dem heutigen Personalbestand durchgeführt werden soll und mit den direkt Beteiligten praxisnah erarbeitet werden wird, sind für uns sehr wichtig.

Die SVP wird dem Leitbild, wenn vielleicht auch nur halbherzig, zustimmen. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass das Leitbild eigentlich nicht notwendig gewesen wäre. Doch der Kantonsrat hat die Regierung ja dazu beauftragt. Auch wir sind der Meinung, dass das Postulat abgeschrieben werden soll. Langfristig sind für uns kostendeckende Preise für inländische Holzsortimente viel wichtiger für unsere Waldbewirtschaftung. Vor allem im Bereich des Schlagholzes – Holzverwertung für Energie – könnte der Staat mit der Förderung von Holzheizungen noch einiges zur Verbesserung der Marktlage beitragen.

Die SVP-Fraktion wird für Eintreten stimmen und schliesslich – unter der Voraussetzung, dass die Minderheitsanträge nicht durchkommen – dem gesamten Gesetz gutherzig zustimmen können. Sollten aber bei den Paragraphen 2 und 4 die Minderheitsanträge obsiegen – was ich nicht hoffe –, dann wäre klar, dass wir dieses Waldgesetz ablehnen müssten.

Peter Oser (SP, Fischenthal): Der Wald hat in der Schweiz bei unserer Bevölkerung eine tief verwurzelte Sonderstellung. Er geniesst eine besondere Beachtung und eine besondere Obhut, viel mehr als das übrige offene Land. Die Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen des Waldes sind in allen Kreisen unbestritten. Die Arbeit der Forstdienste ist in

allen Bevölkerungskreisen tief verwurzelt und hat bis weit in die Umweltverbände hinein ein gutes Image. Die Rangeleien, die stattfinden, begrenzen sich meist auf Abgrenzungsfragen zwischen den einzelnen Waldfunktionen, nämlich ob mehr Nutz-, mehr Schutz- oder mehr Wohlfahrtsfunktion angebracht wäre. Die nachhaltige Bewirtschaftung ist beim Wald längst verankert. Davon können wir in der Landwirtschaft und dem übrigen Land nur träumen. Ebenso bedeutet der «Allmend-Gedanke» – das Trittrecht im Wald, seinerzeit eine Novität – der eine tiefe Tradition hat, und dem wir Sorge tragen müssen. Ich möchte Sie an die Probleme, die wir mit den Seeuferzugängen für die Öffentlichkeit haben, erinnern. Im Wald stellen sich all jene Probleme nicht.

Die Kommission hat gerade in diesem Punkt bei § 7 meiner Meinung nach eine gute Regelung gefunden. Auf der einen Seite steht der Allmend-Gedanke, das Trittrecht, das Benützen des Waldes durch die Bevölkerung, und auf der anderen Seite stehen die forstwirtschaftlichen Belange, die Belange des Naturschutzes. Indem die Gemeinden im Konfliktfall entsprechende Gebote und Verbote erlassen können, die durchgesetzt werden können, weil sie problemorientiert sind, bringt § 7 beide Seiten in ein gutes Gleichgewicht.

Es ist uns gelungen, die Finanzierungsgrundsätze für die Forstreviere und die Gemeinden wieder auf feste Fundamente zu stellen. Diese Fundamente waren auf wundersame Weise zwischen dem Vernehmlassungsentwurf und dem regierungsrätlichen Antrag verlorengegangen.

Mit § 18 ist es uns gelungen, die Anzeichnungspflicht der Waldbesitzer durch die Förster zu stärken, indem wir auch private kleine Nutzungen nur dann zulassen, wenn sie in Absprache und im Einvernehmen mit den Förstern geschehen. Es wird also auch in Zukunft keine privaten unbeaufsichtigten Holzereien im Zürcher Wald geben. Es ist uns ebenfalls gelungen die gesetzlichen Grundlagen für die Forstverwaltungen der Städte Zürich und Winterthur wiederum in das Gesetz hinein zu nehmen. Das Gesetz ist geschlechtsneutral formuliert; für die problemlose Abwicklung dieses Punktes möchte ich mich bei der Verwaltung und der Kommission bedanken.

Einen kritischen Punkt sehe ich darin, dass auch ein gutes Gesetz nur so gut ist, wie der Wille, es umzusetzen. Weder in der Weisung noch in der Kommissionsarbeit und dem Leitbild sind klare Absichtserklärungen, klare Zeithorizonte, klare Finanzierungspläne ersichtlich, um die hehren Ziele umzusetzen.

Das Waldleitbild ist in seiner unverbindlichen Verbindlichkeit, die wir uns von regierungsrätlichen Leitbildern gewohnt sind, wohl zu akzeptieren und liegt in der Stossrichtung sicher richtig. Doch mit diesem Leitbild haben wir trotzdem nichts handfestes darüber, wie die Pflege des Waldes zukünftig sichergestellt werden soll, in den Händen. Das Naturschutz-Gesamt-Konzept bleibt auch im Bereich des Waldes weiterhin Makulatur. Die Frage der Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen, die der Wald erbringt, und die gerade im Hinblick auf die sinkenden Holzpreise eine immer wichtigere Tatsache darstellen, reduziert sich auf Feuerstellen und Wanderwege. Wenn wir uns vor Augen führen, dass ein Mittellandrevier noch 10 Prozent seiner Kosten durch den Holzerlös decken kann – im Berggebiet sind es noch weniger –, tut sich eine eklatante Schere zwischen der Finanzlage der einzelnen Forstreviere und den vielfältigen Ansprüchen, die von Bevölkerung, Sportverbänden, Umweltverbänden und so weiter an den Wald gestellt werden, auf. Für den Regierungsrat gibt es aber nur die Haushaltsanierung und das Ziel, sich aus allen möglichen Bereichen zurückzuziehen. Es fehlen innovative Ideen und neue Gedanken, wie man die Zukunft des Zürcher Waldes sichern kann. Es zeichnet sich klar ab, dass dauernder politischer Druck nötig sein wird, damit Gesetz und Leitbild in unserem Sinne auch effektiv umgesetzt werden können.

Zum Schluss möchte ich noch meine Enttäuschung darüber äussern, dass die Gegenseite unsere Minderheitsanträge als etwas Schlimmes darstellt. Die Minderheitsanträge sind lediglich die ehemaligen regierungsrätlichen Anträge, die wir verteidigen. Es war für mich enttäuschend, dass auf dieser Ebene in der Kommission kein Konsens möglich war.

Werner Honegger (SVP, Bubikon): Wir waren aufgerufen ein neues Waldgesetz für den Kanton Zürich zu erarbeiten. Bei der breiten Palette von Ansprüchen an diesen Bereich unseres Lebensraumes war dies keine leichte Aufgabe. Die Versuchung aus politischen oder handfesten Interessen, nur einzelne attraktive Ziele zu verfolgen und durchzusetzen, war gross, doch wir konnten ihr widerstehen. Wenn ich «wir» sage, meine ich ausnahmslos alle Mitglieder der Kommission. Nach anfänglichen Schwierigkeiten gelang es uns, unser gegenseitiges Vertrauen zu vertiefen und schliesslich nach oft heftigen, teilweise langen und emotionalen Diskussionen sachliche Entscheide zu treffen. So mag es nicht erstaunen, dass wir am Ende weder ein Naturschutz- oder ein Reitgesetz, auch kein Waldbesitz- oder gar Förstergesetz vor uns liegen haben,

sondern schlicht ein Waldgesetz. Selbst delikate Kapitel wie die forstliche Planung konnten einvernehmlich geregelt werden. Dass wir in einigen für mich eher marginalen Fragen keine Einigung erzielen konnten, liegt in der Natur der Sache dieses Parlamentes und ist letztlich nur das Salz in der Suppe.

Dafür, dass es uns gelungen ist, in den für den Zürcher Wald wichtigen Punkten Einigkeit zu erzielen, möchte ich mich bei meinen Kollegen und Kolleginnen herzlich bedanken. Das Mitgehen und Mitdenken zeigte mir, welch hohen Stellenwert der Wald in allen Kreisen unseres politischen Spektrums geniesst und es freute mich besonders, dass meine Mitarbeit nicht als Lobbying, sondern eher als Ergänzung und Information entgegengenommen wurde. Ein ganz besonderer Dank geht auch an die Mitarbeiter des Oberforstamtes und die Juristen der VD für ihre Unterstützung sowie an Regierungsrat Homberger für seine wohlwollende Begleitung. Er hat einzig im finanziellen Bereich gewisse Vorbehalte. Angesichts der bevorstehenden Budgetdebatte würde ich sagen, dass diese eher aus saisonalen Überlegungen erfolgen.

Ich bitte Sie, dem Gesetz zuzustimmen und im Zweifelsfall die Anträge der Mehrheit zu unterstützen.

Martin Ott (Grüne, Bäretswil): Der Wald und der Mensch sind soweit wir zurückdenken können sozial, kulturell und existentiell miteinander verknüpft gewesen. In allen Kulturen, bei Nomaden, Sesshaften, hochentwickelten und sogenannten primitiven Kulturen, hat man den Wald als eine in sich geschlossene Ganzheit, als einen Eigenorganismus wahrgenommen, der mehr ist als eine blossе Ansammlung von Bäumen, mehr ist als nur Lebensraum von einzelnen Pflanzen oder Tieren. Der Wald wurde als Ganzes geachtet, verehrt gefürchtet, bekämpft, benutzt; dies drückt sich in seiner Präsenz in Märchen und Mythen rund um die Welt bis in die Tiefenpsychologie der heutigen Zeit aus. Als archetypischer Handlungsort, als Entscheidungsort, als Lebensort.

Wenn Menschen heute in den Wald gehen, fühlen sie sich vielfach begleitet von einem Gefühl der Bedrohung und der Gefahr, zugleich aber auch der Geborgenheit und Ruhe. Der Wald steht still und schweiget, spendet Verlässlichkeit, Ruhe und Beständigkeit bei gleichzeitiger intensiver Lebensfülle. Es war der Wald, der durch seinen Zustand im letzten Jahrhundert eine sehr fortschrittliche Gesetzesarbeit in Gang setzte und uns bereits damals ein fortschrittliches Waldgesetz beschert hat. In neuerer Zeit war es der Wald, der unter dem Stichwort des

zunehmend erkannten nationalen, europäischen und weltweiten Waldsterbens eine Umweltbewegung in Gang gesetzt hat, die nicht zuletzt auch uns Grüne hier in dieses Parlament hineinspülte. Damit eröffnete sich für Sie die Gelegenheit, sich mit unseren Argumenten auseinanderzusetzen.

So würden wir Ihnen heute gerne ein Waldgesetz vorlegen, das den Wald vor Luftverschmutzung, vor saurem Regen und anderen menschlichen Emissionen schützt. Doch um das zu erreichen, müssten wir die Strassenverkehrsgesetze regional, national und international drastisch ändern. Wir müssten die Energiepolitik, die Umweltgesetze, die Emissionsgrenzwerte und so weiter den Bedürfnissen des Waldes anpassen. Als Voraussetzung dafür bräuchte es eine Verknüpfung vieler politischer Entscheide zum Anliegen der Erhaltung der nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes in unseren Köpfen, in diesem Parlament und in allen anderen. Doch der Wald steht still und schweiget und nimmt zunehmend zur Kenntnis, dass unsere stagnierende Umweltpolitik dazu geführt hat, dass 20 bis 25 Prozent der Pflanzen des Waldes gefährdet oder bereits ausgestorben sind, mit steigender Tendenz. Von den 101 Vogelarten, die im Wald leben, sind rund ein Viertel gefährdet. Dabei ist der Wald unternutzt und könnte mehr schonende und sinnvolle Nutzung gut vertragen. Doch wir kaufen lieber Holz aus Schweden oder aus den Regenwäldern rund um die Welt, gekarrt, verschifft, geflogen; wir verbrennen lieber billiges Erdöl aus der Nordsee, aus Kuwait oder von wo auch immer, anstatt unser eigenes Brennholz vor der Haustüre zu nutzen.

Der Wald fordert lokale, nationale und internationale Energie- und Transportverteuerungen. Doch der Wald steht still da und nimmt zur Kenntnis, dass wir in Anbetracht der Beschränktheit unseres politischen Willens zu einer wirklich umfassenden Waldgesetzgebung nun nur einen Binnengesetzesentwurf als akzeptablen Kompromiss vorlegen können. In diesem Sinne bitte ich Sie, auf das Waldgesetz einzutreten.

Die Minderheitsanträge, die wir formuliert haben, sollen dazu dienen, die drei nachhaltigen Funktionen des Waldes sowohl im öffentlichen als auch im privaten Wald zu verstärken. Da gibt es erstens die Schutzfunktion des Waldes als ökologisches Kraftwerk. Er bindet Staub, dämpft Lärm, filtriert Wasser, reinigt die Luft. Als Erlebnis- und Lebensraum ist er allen Menschen zugänglich und dient zugleich der Natur als wichtiges Rückzugsgebiet. Als Wirtschafts- und Arbeitsort schafft der Wald inklusive der nachgelagerten Betriebe allein im

Kanton Zürich für rund 7000 Personen Arbeit und Einkommen. Nebenbei bemerkt sind das doppelt so viele Arbeitsplätze, die der Kanton Zürich im Wald anbietet, wie die Bio- und Gentechnologie in der ganzen Schweiz.

Doch der Wald wird seine Gesundheit und Nachhaltigkeit nicht nach unseren Gesetzen richten. Unsere Gesetze müssen dazu da sein, unser Handeln nach ihm zu richten. Dabei stehen wir unter dem Druck von kurzsichtigen, offensichtlich nicht nachhaltigen, aber politisch glänzenden Forderungen.

Ich haben noch anzukündigen, dass aus unserer Fraktion zusätzlich zu den Minderheitsanträgen, bei § 3 ein Antrag gestellt wird, wo es darum geht, den Abbau von Kies und das Errichten von Deponien im Wald grundsätzlich zu verbieten. Es ist gut, wenn wir über diese Grundsatzfrage abstimmen können, bevor wir über die Mehrwertabschöpfung diskutieren.

Treten Sie auf dieses Waldgesetz ein, aber vergessen Sie nicht, dass die wirklichen Waldgesetze und damit das zukünftige Schicksal des Waldes jeweils an anderen Montagen in diesem Rat entschieden wird.

Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich): Die LdU-Fraktion stimmt für Eintreten auf das kantonale Waldgesetz und wird dem Gesetz am Schluss mit grösster Wahrscheinlichkeit zustimmen.

Im Vergleich zu anderen Spezialkommissionen, die ich erlebe oder schon erlebt habe, sind die Beratungen in dieser Kommission in Eintracht und Harmonie verlaufen. Heute liegt nun ein gutes modernes Waldgesetz vor, das den Spielraum, den das eidgenössische Waldgesetz zulässt, ausgewogen und im Bereich des Möglichen optimal nutzt. Da und dort konnten wir das Gesetz in der Detailberatung noch etwas optimieren. Schade ist, dass der Gesetzes-Dschungel um weitere 41 Paragraphen erweitert wird. Meine diesbezüglich schüchterne Anfrage beim Kommissionspräsidenten ist leider auf taube Ohren gestossen. Doch vielleicht hat er Recht, wenn er sagt, dass man eine allgemein um sich greifende Zufriedenheit nicht stören sollte.

Die LdU-Fraktion wird die Minderheitsanträge Franz Cahannes bei § 2 und Peter Oser bei § 4 unterstützen. Es wäre uns allerdings noch lieber, wenn der Minderheitsantrag, den Martin Ott eben angekündigt hat, in diesem Rat durchkäme. Damit würde § 4 überflüssig. Im übrigen wird die LdU-Fraktion der Kommissionsmehrheit folgen.

Gleichwohl muss ich noch auf einen Umstand hinweisen, der mich bei der Beratung sogar dazu bewogen hatte, für Nichteintreten zu plädieren. Der Gesetzesentwurf, der in die Vernehmlassung geschickt wurde war auf breite Zustimmung gestossen. Die kantonsrätliche Vorlage wurde dann aber an entscheidenden Stellen abgeändert. Gleichzeitig haben wir als Beratungsunterlage die Vernehmlassungsantworten in einer Form erhalten, als würde sich deren Inhalt mit der Vorlage, die wir zu beraten hatten, decken. Das finde ich ein merkwürdiges Vorgehen des Regierungsrates, das unsere Arbeit anfänglich sehr erschwert hat. Zum Glück waren sich die Kommissionsmitglieder weitgehend einig, so dass die Verschlechterungen gegenüber dem ersten Gesetzesentwurf in jenem, der in die Vernehmlassung gegangen ist, weitgehend korrigiert werden konnten.

Mit der Abschreibung der Motion Richard Hirt, die ein Waldleitbild verlangte, das nun vorliegt – wenn auch erst, nachdem wir das Geschäft praktisch fertig beraten hatten –, sind wir einverstanden. Es ist die Kritik aufgetaucht, dass das Leitbild relativ unverbindlich gehalten sei. Diese Kritik ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Auf der anderen Seite kann man aber deutlich erkennen, dass sich die Volkswirtschaftsdirektion und auch das Oberforstamt mit den Mitteln und den Zielen, die zu erreichen sind, auseinandergesetzt hat. Offensichtlich hat die Erstellung dieser Arbeit einen Denkprozess ausgelöst. Insofern sind wir der Meinung, dass die Aufgabe ihre Wirkung getan hat.

Regula Ziegler-Leuzinger (SP, Winterthur): Ich möchte auf drei Punkte eingehen. Den einen hat Astrid Kugler bereits erwähnt. Beim Studieren der Unterlagen wurde schnell ersichtlich, dass der Entwurf, der in die Vernehmlassung gegangen war und von einer breiten Mehrheit der Gemeinden und verschiedenen Interessengruppen gutgeheissen wurde, vom Regierungsrat nachträglich stark überarbeitet wurde. Offenbar darf ein Regierungsrat das tun. Es scheint mir dennoch nicht richtig. Das Engagement und das Vertrauen der Gemeinden in das demokratische Vernehmlassungsverfahren wird dadurch stark strapaziert. Wir müssen uns nicht wundern, wenn sich das Volk je länger je mehr von der Politik abwendet oder sich von ihr enttäuscht zeigt.

Punkt zwei geht an die Adresse der Medien. Lassen Sie ihre Leserinnen und Leser wissen, dass, wenn sich die Leute ökologisch und naturschützerisch einsetzen wollen, sie sich unbedingt mit dem Bundesgesetz WAG und dem kantonalen Gesetz KAWAG vertraut machen müssen.

Unser kantonales Waldgesetz ist gemäss § 1 nämlich nur eine Ergänzung zum eidgenössischen WAG und führt alle Punkte, die dort gesetzlich schon festgehalten werden, nicht mehr auf. Dazu gehören viele ganzheitliche, naturschützerisch relevante Punkte. Hartnäckig müssen die Naturschützer Druck aufsetzen und das, was im Bundesgesetz verankert ist, fordern. Niemand soll sich einfach mit dem Inhalt des kantonalen Gesetzes abspesen lassen.

Zum dritten Punkt: Erstaunt mussten wir feststellen, dass das brandneue Gesetz nicht in einer geschlechtsneutralen Sprache verfasst worden ist. Immerhin wurde dem Antrag, dies für die zweite Lesung nachzuholen, ohne Umschweife stattgegeben.

Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur): Der Glaube an das Gesetz ist in diesem Rat weiterhin tiefer verwurzelt als die Waldbäume. Martin Ott hat dies indirekt angesprochen. Wir parkieren unser Gewissen jeweils in einem Gesetz und glauben dann, dass damit alles zum Besten bestellt sei. Ich bin der Ansicht, dass der Umgang mit der Natur Sache der Erziehung und des Bildungswesens ist. In diesem Bereich gäbe es noch sehr viel zu tun. Der Natur wären Waldlehrpfade und ähnliches viel dienlicher als der Glaube, dass wir mit einem Gesetz alles unter Kontrolle haben.

Richard Hirt hat aufgezählt, dass das Bundesgesetz 57 Artikel und die Verordnung 69 Paragraphen enthält. Im Kanton schlagen wir noch 42 weitere Paragraphen drauf, und Richard Hirt spricht von einem schlanken Gesetz. Dies ist mitnichten eine schlanke Gesetzgebung. Macht man eine Synopse der einschlägigen Bundesgesetze und der kantonalen Gesetze und Verordnungen, die hier hineinspielen, stellt man rasch fest, dass wieder allzuvielen, teilweise mit anderen Worten, abgeschrieben wurde. Der Juristenstreit ist bei der Auslegung vorprogrammiert. Die Walddefinition im Bundesgesetz, Artikel 2, und § 2 der heutigen Vorlage sind in gewissen Punkten schon wieder auslegungsbedürftig, beinhalten im Prinzip aber das selbe. Auch aus der Forstgesetzgebung wurde einiges ausgeliehen. Man hat § 34b eingesetzt und glaubt, damit alle unerwünschten Sportaktivitäten wie Radfahren und so weiter aus dem Wald eliminiert zu haben. Auch die Reittiere wurden ins Gesetz eingebracht. Doch ich mache jede Wette, dass neue Freizeitgeräte auf dem Markt sind, die vom Gesetz nicht erfasst werden, kaum ist dieses Gesetz verabschiedet.

Artikel 50 des Waldgesetzes und Artikel 66 der Waldverordnung auf Bundesebene sagen grundsätzlich nur, dass die Kantone das Gesetz vollziehen und die – ich betone – «notwendigen Vorschriften» und Ausführungsbestimmungen erlassen. Wir sollten uns bei der Gesetzgebung künftig vermehrt an die Notwendigkeit halten. Damit ist nicht zwingend vorgeschrieben, dass es eines Gesetzes bedarf. Artikel 40.3 der Kantonsverfassung regelt den Verkehr zwischen Kanton und Bund und legt denselben grundsätzlich in die Hände beziehungsweise in die Kompetenz des Regierungsrates.

Herr Kommissionspräsident, erlauben Sie, dass ich noch meine zwei bevorzugten Dichter zitiere. Der erste ist Helmut Maucher von Nestlé: «More pepper, less paper» und Mao Tse Tung: «Wer gegen den Strom schwimmt, kommt in frisches Wasser». Wer gegen das Waldgesetz löckt, fördert junge Bäume.

Richard Weilenmann (SVP, Buch am Irchel): Als Waldeigentümer möchte ich einige Bemerkungen zum neuen Waldgesetz machen. Grundsätzlich bin ich für Eintreten. Das neue Gesetz bildet ein Fundament für einen modernen zukünftigen Waldbau. Herr Heitz, auch mit dem neuen Waldgesetz können junge Bäume gepflanzt und gepflegt werden.

Was das neue Gesetz leider nicht ändern kann, ist die schlechte wirtschaftliche Lage der Waldwirtschaft. Es ist uns allen bekannt, dass die öffentlichen und privaten Waldbesitzer seit Jahren einen defizitären Waldbau betreiben müssen. Früher konnten die Gemeinden Gewinne aus den Waldungen erzielen und damit Steuern einsparen. Heute ist das Gegenteil der Fall: Mit Steuergeldern müssen die Defizite im Waldbau ausgeglichen werden. In der selben schlechten Lage befinden sich auch die privaten Waldbesitzer. Eine bessere finanzielle Lage auf dem Holzmarkt und im Waldbau wäre wünschenswert. Weil aber der Holzmarkt dem Weltmarkt ausgeliefert ist, wird sich diese Situation so schnell kaum ändern. Auf diese wirtschaftlich schlechte Lage muss bei der zukünftigen Waldentwicklungsplanung Rücksicht genommen werden.

Das neue Waldgesetz verlangt, dass eine Waldentwicklungsplanung durchgeführt wird, damit der Wald seine Funktion nachhaltig erfüllen kann. Nur mit Planung und Vorschriften ist die Nachhaltigkeit nicht gewährleistet. Sie ist erst gewährleistet, wenn der Wald vernünftig gepflegt werden kann.

Der Kanton Zürich ist für übertriebene Planungen und Reglementierungen bekannt. Ich hoffe, dass diese Situation beim Wald nicht eintritt.

Eine übertriebene Verplanung nützt unserem Wald nichts. Zu viele Auflagen und Vorschriften bringen für den Wald keine Vorteile; das einzige, was dabei entsteht, sind hohe Kosten. Auch hoffe ich, dass die zukünftige Planung zusammen mit den Eigentümern, den Gemeinden und Korporationen möglichst unkompliziert erarbeitet wird. In den drei Gemeinden Berg, Buch und Dätlikon im Irchelgebiet wurde ein Pilotprojekt durchgeführt, welches als Muster für eine zukünftige einfache und kostengünstige Waldentwicklungsplanung dienen soll. Dabei hat sich gezeigt, dass bei der zukünftigen Planung das Rad nicht neu erfunden werden muss. Viele Planungsdaten sind in den Gemeinden und Forstämtern und auch in Naturschutzkreisen schon vorhanden und können in die neue Planung mit einbezogen werden. Die Planung soll dem Wald dienen und nicht nur den Planern. In der Hoffnung auf eine vernünftige Planung bitte ich Sie, auf das Gesetz einzutreten.

Regierungsrat Ernst Homberger: Auslöser für den vorliegenden Antrag für ein neues kantonales Waldgesetz sind das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 und die dazugehörige Verordnung vom 30. November 1992; beide sind seit dem 1. Januar 1993 in Kraft. Die Historik hat Ihnen der Präsident der vorberatenden Kommission bereits dargelegt.

Durch den Artikel 66 der Waldverordnung wurden die Kantone verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen zum neuen Bundesrecht innert 5 Jahren zu erlassen. Der Bundesgesetzgeber hat die Waldfunktionen bereits neu gewichtet. Er hat ein Gleichgewicht zwischen Holznutzung, naturnaher Waldbewirtschaftung, Natur- und Heimatschutz-Interessen und der Raumplanung geschaffen. In einigen Belangen wurden die Kantone zum Erlass von Ausführungsbestimmungen im Rahmen der Vorgaben des eidgenössischen Gesetzes angehalten. Dies trifft beispielsweise auf die Mindestkriterien von Waldflächen, das Befahren von Waldstrassen, die Bewilligungspflicht für die Holznutzung und für Kahlschläge, die Bewilligung von grossen Veranstaltungen im Wald, die Signalisationen und Überwachung der Fahrverbote auf Waldstrassen, die Ablösung bisheriger Rechte auf Nebennutzungen im Wald, also die Waldweide und das Laubsammeln, den Mindestabstand für Bauten im Wald zu.

Aus diesen Punkten geht hervor, dass der Kanton gezwungen war, eine Regelung zu vollziehen. Weil eben auch Geld mit im Spiel ist, nämlich die Subventionen, musste dies auf Gesetzesebene erfolgen. Breite

Kreise kritisieren den Mangel an individuellem Freiraum und die immer zunehmende Dichte der gesetzlichen Verbote und Gebote durch einen wenig differenzierten Vollzug durch die Verwaltung.

Beim Waldgesetz liessen wir uns von den folgenden Prinzipien leiten: Partnerschaft, Subsidiarität, Flexibilität und Freiwilligkeit. Soweit die Bundesgesetzgebung es erlaubt, haben wir ein möglichst liberales Gesetz gemacht, das die Grundziele der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung des Waldes voll und ganz erfüllen kann, den kantonalen Begebenheiten aber ebenso Rechnung trägt.

Im Kanton Zürich gibt es eine Eigenheit, die erwähnt werden muss. Der Kanton verfügt im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen über einen sehr hohen Anteil an Privatwald. Diese Tatsache wurde bei der Gesetzgebung angemessen berücksichtigt. Von der Waldfläche des Kantons Zürich, die 47'787 Hektaren umfasst, sind 1 Prozent oder 474 Hektaren Bundeswald, 3669 Hektaren oder 8 Prozent sind Staatswald, 16'059 Hektaren oder 33 Prozent sind Gemeindewald und 27'584 Hektaren oder 58 Prozent sind Privatwald, davon sind 5000 Hektaren Korporationswald, was etwa 11 Prozent der Gesamtfläche entspricht. Dieser Tatsache haben wir gebührend Rechnung getragen.

Für den Erfolg der neuen Waldgesetzgebung bezüglich Nachhaltigkeit ist eine massive Senkung der Bewirtschaftungs- und Planungskosten ganz entscheidend. Die Waldwirtschaft wird sich mit Ausnahme der eigentlichen Schutzwälder den Marktverhältnissen mehr und mehr anpassen müssen. Zusätzliche Kosten im Sinne von Subventionen, wie wir sie in der Landwirtschaft kennen, scheinen uns zum heutigen Zeitpunkt nicht angebracht.

Auf die Punkte, bei welchen Meinungsunterschiede innerhalb der Kommission oder zwischen Kommission und Regierung bestehen, auf die Minderheitsanträgen, werde ich in der Detailberatung zurückkommen. Wir sind überzeugt, mit unserer Vorlage eine gute Grundlage für ein neues kantonales Waldgesetz geschaffen zu haben.

Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung zum Leitbild Wald. Da bereits die Bundesgesetzgebung die Belange des Waldes sehr eng regelt, war seitens der Volkswirtschaftsdirektion nicht vorgesehen, ein Leitbild zu erarbeiten. Mit der Überweisung des Postulates Richard Hirt, KR-Nr. 398/1994, haben Sie uns beauftragt, ein solches Leitbild zu erarbeiten. Ich meine, dass sich das Ergebnis sowohl betreffend Inhalt als auch Kürze und Gestaltung sehen lassen kann. Ein Leitbild darf aber nicht noch einmal eine zusätzliche Gesetzgebung implizieren, sondern es

muss unabhängig davon stehen. Im Namen des Regierungsrates beantrage ich Ihnen, auf die Vorlagen einzutreten und das Postulat Hirt als erfüllt abzuschreiben. Ich danke Ihnen für das Verständnis, das Sie unserem Wald entgegenbringen. Ein besonderer Dank gilt auch dem Kommissionspräsidenten, der über lange Zeit versucht hat, zum Wohl unseres Waldes alle Meinungen zusammenzubringen.

Richard Hirt (CVP, Fällanden): Ich bin sicher auch für schlanke Gesetze und wenig Papier, Herr Heitz. Ich kann Ihnen mitteilen, dass das alte Forstgesetz 96 Artikel beinhaltete, fünf Verordnungen, drei Regierungsratsbeschlüsse und ein Regulativ umfasste. Das alte Gesetz umfasste zusammen mit seinen Verordnungen 40 Seiten, das neue Gesetz lediglich noch 10 Seiten. Wir haben also um den Faktor 4 reduziert. In Anbetracht, dass ich gesagt habe ein «relativ schlankes Gesetz», meine ich, dass sich das sehen lassen kann.

Ratspräsident Roland Brunner: Eintreten wurde nicht bestritten. Der Kantonsrat ist somit auf das Waldgesetz eingetreten. Im Rahmen der Eintretensdebatte haben wir von der Vorlage 3589, Leitbild für den Zürcher Wald, Kenntnis genommen.

Traktandum 6 ist erledigt.

Detailberatung: 5. Kantonales Waldgesetz

Ratspräsident Roland Brunner: Wir führen die Detailberatung abschnittsweise durch, mit Ausnahme von Abschnitt II; diesen führen wir paragrafenweise durch, weil darin diverse Minderheitsanträge und Anträge aus dem Parlament vorliegen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Richard Hirt (CVP, Fällanden), Präsident der vorberatenden Kommission: § 2 lautet wie folgt: «Eine mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockte Fläche gilt als Wald, wenn sie folgende Minimalerfordernisse aufweist: a) 800 Quadratmeter Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes.» Die Kommissionsminderheit möchte die Fläche gemäss regierungsrätlicher Vorlage bei 600 Quadratmetern belassen.

Im Artikel 2 des Waldgesetzes des Bundes heisst es im Absatz 1: «Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann.» Ich betone: Waldfunktionen erfüllen kann. Im Absatz 4 heisst es weiter: «Innerhalb des vom

Bundesrat festgesetzten Rahmen können die Kantone bestimmen, ab welcher Breite, welcher Fläche und welchem Alter eine einwachsende Fläche sowie auf welcher Fläche und welcher Breite eine andere Bestockung als Wald gilt.» Jetzt kommt der wichtige Satz: «Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Schutz und Wohlfahrtsfunktionen, so sind die kantonalen Kriterien nicht massgebend.» Im Artikel 1 der Waldverordnung des Bundes präzisiert der Bundesrat: «Die Kantone bestimmen die Werte, ab welchen eine bestockte Fläche als Wald gilt innerhalb der folgenden Bereiche: Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes, 200 bis 800 Quadratmeter.»

Die Kommissionsmehrheit legt diese Grenze bei 800 Quadratmetern fest. Alles, was über 800 Quadratmetern liegt, gilt als Wald. Der Umkehrschluss, dass alles, was darunter liegt, nicht als Wald zu betrachten ist, gilt selbstverständlich nicht. Denn die Bundesgesetzgebung sieht vor, dass die Flächenkriterien nicht gelten, wenn eine kleinere Fläche Waldfunktionen erfüllt. Die qualitativen Kriterien des Bundes, gehen den quantitativen Kriterien immer vor. Die Kommissionsmehrheit hat sich unter anderem aus folgenden Gründen für die 800 Quadratmeter entschieden. Das ist meine Begründung und die Begründung der Mehrheit unserer Fraktion.

Es sind zwei Punkte. Erstens: Der Vernehmlassungsentwurf enthielt eine Fläche von 800 Quadratmetern. Dieser Fläche haben 191 von 226 Vernehmlassern zugestimmt. Zweitens: Nach Artikel 10 des Bundesgesetzes über den Wald ist beim Erlass von Nutzungsplänen nach dem Raumplanungsgesetz eine Waldfeststellung in jenen Bereichen anzuordnen, wo Bauzonen an Wald grenzen. Diese Waldfeststellungen wurden im Kanton Zürich von den Gemeinden auf der Flächenbasis von 800 Quadratmetern vorgenommen.

Der Regierungsrat schliesst sich nun der Kommissionsmehrheit an, mit dem Hinweis, dass Kleingehölze auch anders als mit dem Forstrecht geschützt werden können. Man kann wahrscheinlich mit beiden Flächen leben, sowohl mit 600 als auch mit 800 Quadratmetern. Vergleichen wir die beiden Flächen modellweise als quadratische Fläche, so streiten wir um eine Differenz von 3,8 Metern Kantenlänge. Es ist also nicht so, wie in der Zeitung zu lesen ist, dass im Kanton Zürich weder mit der einen noch mit der anderen Festlegung das forstrechtliche Chaos ausbrechen würde.

Zum Schluss kann ich Ihnen noch angeben, dass mehr als die Hälfte der Kantone die Grenze in ihren Entwürfen bei 800 Quadratmetern

festgelegt hat, die anderen bei 500 bis 600 Quadratmetern. Dabei sind die Mittellandkantone etwa gleich vertreten wie die Gebirgskantone.

Franz Cahannes (SP, Zürich): Sie haben die harmonisierenden Aussagen des Kommissionspräsidenten gehört. Es stellt sich nun natürlich die Frage, weshalb der Streit um die flächenmässigen Mindestanforderungen an den Wald dermassen erbittert ausgetragen wird. Fredi Binder hat in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung zu den Minderheitsanträgen zu diesem Paragraphen und zum § 4 die SVP dazu bringen würde, das ganze Waldgesetz abzulehnen. Offensichtlich steckt da sehr viel dahinter. So viel, dass wir das Problem nicht mit irgendwelchen schönen Sätzen weg diskutieren können. Wir müssen einen klaren Entscheid fällen.

Ich erlaube mir, für meinen Antrag vier Gründe anzuführen. Der erste Punkt betrifft die Bundesverordnung über den Wald.

Erstens: Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, die Minimalbestimmungen bei 500 Quadratmetern festzulegen. Wie zu erwarten war, haben die Bergkantone – darunter mein Heimatkanton, der Kanton Graubünden – dagegen opponiert, worauf in der Verordnung die Bestimmung auf zwischen 200 und 800 Quadratmeter festgelegt wurde. Sie sind wohl mit mir einig, dass der Kanton Zürich kein Bergkanton ist. Es handelt sich also nicht um einen Kanton, wo spezifische Bedingungen ins Feld geführt werden können. Ich finde es recht anmassend, wenn gerade der Kanton Zürich die maximale Minimalfläche gemäss Bundesverordnung festlegt. Es würde unserem Kanton gut anstehen, einen Mittelweg zu finden.

Zweitens: Das Bundesgericht hat am 13. März 1996 eine Beschwerde gegen einen Waldfestlegungsentscheid gutgeheissen. Ausgehend von den Erwägungen des Bundesgerichts kann an der Mindestfläche von 800 Quadratmetern nicht festgehalten werden. Wieso muss nun der Kanton Zürich in seinem Waldgesetz diese 800 Quadratmeter festlegen? Das ist doch nichts anderes als Sand in die Augen gestreut. Der Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen, dass es im Bundesgesetz und in der Verordnung auch noch qualitative Kriterien gibt, nämlich diesen wichtigen Satz: «Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- und Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von ihrer Breite, ihrer Fläche oder ihrem Alter als Wald.» Weshalb müssen wir jetzt den Leuten Sand in die Augen streuen, indem wir an die maximale Obergrenze gehen, wofür es eigentlich keinen Grund gibt? Ich

sehe jedenfalls tatsächlich keinen Grund. Der Regierungsrat hat darauf hingewiesen, dass 58 Prozent der Wälder im Kanton Zürich Privatwälder sind. Es ist klar, dass die Privaten möglichst viel Narrenfreiheit in ihrem Wald haben wollen.

Drittens: Der Regierungsrat hat, als er den Antrag an den Kantonsrat für ein neues Waldgesetz weiterleitete, diesem Bundesgerichtsentscheid Rechnung getragen. In der Vernehmlassung waren noch 800 Quadratmeter drin; der Regierungsrat hat dann 600 Quadratmeter beantragt, mit der Begründung, dass diese Mindestfläche aus praktischen und Rechtssicherheitsgründen festzulegen sei. Ich glaube nicht, dass sich in der Zwischenzeit, in diesem letzten Jahr, am Sachverhalt irgend etwas geändert hat. Übrigens bleibt noch darauf hinzuweisen, dass bis anhin gemäss Richtlinien der Volkswirtschaftsdirektion für die Walddefinition eine Mindestfläche von 300 Quadratmetern galt.

Viertens: In der Vernehmlassung haben sich die Vernehmlasser zwar in grosser Mehrheit für die 800 Quadratmeter ausgesprochen, gleichzeitig heisst es in den Vernehmlassungsunterlagen unter den Änderungsanträgen: «Die politischen Gemeinden möchten eine Fläche von 600 Quadratmetern; die Natur- und Heimatschutzverbände möchten eine Fläche von 300 Quadratmetern und eine Breite von 10 Metern.» Wir haben uns dem Kompromissvorschlag von 600 Quadratmetern angeschlossen und möchten Sie bitten, diesem Antrag zuzustimmen. Es macht keinen Sinn, die Definition bei 800 Quadratmetern festzusetzen und die Leute in ihr Unglück laufen zu lassen. Am Schluss entsteht dabei ein Haufen an Rechtsstreitigkeiten. Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers, hierfür Klarheit zu schaffen. Deshalb bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich): Wie man in der Kommission von der Verwaltung hören konnte, hatte das Bundesgericht im Falle von Kilchberg die Minimalfläche von 800 Quadratmetern im Mittelland, die die Bezeichnung Wald verdienen solle, gerügt. Ausserdem hat es entschieden, dass 800 Quadratmeter nicht generell für den ganzen Kanton gelten dürfen. Bisher galt im Kanton Zürich eine Minimalfläche von 300 Quadratmetern. Der Regierungsrat hat aufgrund des Bundesgerichtsentscheides schliesslich 600 Quadratmeter vorgeschlagen. Gleichwohl hat sich nun die Mehrheit der Kommission mit 800 Quadratmetern durchgesetzt, obwohl damit das höchstzulässige Mass des eidgenössischen Waldgesetzes ausgeschöpft wird, und obwohl die Verwaltung berechtigterweise zusätzliche Einsprachen und damit eine

beträchtliche Mehrarbeit befürchtet, und obwohl damit unserem obersten Grundsatz, nämlich den Wald als besonders schützenswert zu betrachten, nicht nachgelebt wird.

Mit der zunehmenden Bevölkerungsdichte wird auch der Druck auf die Waldflächen zunehmen. Insofern müssen wir mit dem Gesetz etwas sorgfältig umgehen. Es wird schwierig sein, zu beweisen, dass kleinere Waldflächen eine besondere Schutzfunktion erfüllen. Das weiss auch der Kommissionspräsident sehr gut.

Absichtserklärungen sind das eine, im Detail kann man dann erkennen, wie ernst es einem damit ist. Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Ernst Jud (FDP, Hedingen): Ich bitte Sie, bei § 2 der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Die Verordnung zum Bundesgesetz überlässt den Kantonen die Bestimmung der Werte. Bei der Fläche beträgt die höchste Mindestgrösse 800 Quadratmeter. Warum sollen wir uns zusätzlich einengen? Wir haben gehört, dass Ausnahmen möglich sind. Ein entsprechender Entscheid wurde für eine Parzelle von 500 Quadratmetern gefällt, dies aber in einem Spezialfall und nicht grundsätzlich. Nicht jede Waldparzelle unter 800 Quadratmetern ist ein Spezialfall.

Es ist also sinnvoll, die höhere Limite festzulegen, um bis 800 Quadratmeter grundsätzlich frei entscheiden zu können. Dass Gemeinden bei der Festlegung 600 Quadratmeter als Mindestgrösse bestimmt haben, ist kein Grund für dieses Ausmass. Viele Gemeinden, darunter auch unsere, sind für 800 Quadratmeter. Für die FDP-Fraktion ist die Situation klar. Wenn der Bund 800 Quadratmeter zulässt, dann ist das für den Kanton Zürich die entscheidende Richtlinie.

Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach): Die EVP unterstützt den Minderheitsantrag, der die Minimalgrösse von 600 Quadratmetern Fläche für den Wald definiert. Es ist verständlich, dass in Kantonen, wo sich der Wald stark ausbreitet, der höchstmögliche Wert von 800 Quadratmetern gelten soll. Mit den Verhältnissen, wie sie im Kanton Zürich vorhanden sind, erfüllt selbst eine kleine Waldfläche wichtige Erholungs- und Schutzfunktionen. Daher setzt sich die EVP für den Kompromiss von 600 Quadratmetern ein, obschon die Bundesverordnung 200 Quadratmeter zulässt. Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

Fredi Binder (SVP, Knonau): Man stelle sich die Fläche nun einmal vor. 800 Quadratmeter, Herr Cahannes, sind etwa die Grössenordnung eines Einfamilienhauses in einer Landgemeinde. Wie Sie festgestellt haben, wächst die Waldfläche. Wenn Sie wollen, dass in unserer Region noch Bäume gepflanzt werden, sollten Sie in diesem Bereich eine gewisse Grosszügigkeit walten lassen, weil sonst eine gegenteilige Entwicklung stattfinden wird. Jeder, der eine kleine Parzelle besitzt, die nicht unbedingt für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet ist, und sie mit Waldbäumen und -sträuchern bepflanzt, wird spätestens nach 15 Jahren dazu übergehen, diese Bäume wieder zu schneiden, weil er sonst Gefahr läuft, im Baugebiet eine Waldzone zu erhalten. Was das für Konsequenzen hat, brauche ich Ihnen nicht zu sagen.

Wie wir wissen, steht die Qualität nicht im Zusammenhang mit den 800 Quadratmetern. Deshalb ist es richtig und in der heutigen Gesellschaft auch zeitgemäss, dass wir eine gewisse Grosszügigkeit an den Tag legen. Ich bitte Sie, die 800 Quadratmeter zu belegen. Es ist eine kleine Fläche – wenn Sie sich das vorstellen –, die im Sinne einer nach mehr Markt trachtenden Waldwirtschaft umgesetzt werden muss. Die Bäume nützen uns nur, wenn wir dem Eigentümer einer Parzelle eine gewisse Grosszügigkeit zugestehen.

Martin Ott (Grüne, Bäretswil): Das Einfamilienhaus in Knonau auf einer Fläche von 20 mal 40 Metern möchte ich gerne sehen, Herr Binder. Die ökologisch wertvollsten Gebiete eines Waldes sind nun einmal der Rand, der Saum, die Übergangszone, der Waldrand. Dort ist die Konzentration von Leben und Lebensräumen besonders gross. Darum haben heckenartige Waldränder oder Waldinseln einen grossen Nutzen und leisten einen sehr grossen Beitrag für die sie bedrängende Umgebung. In einem dichtbesiedelten Gebiet ist das besonders wichtig und wird nach den vorliegenden Gesetzen des Bundes geschützt.

Das Interesse des einzelnen Privaten muss hier zurückstehen und dem übergeordneten gemeinsamen Interesse von möglichst vielen solchen Kleinstwäldern in unserer aufgeräumten Agrarlandschaft und in unseren bodenversiegelten und übernutzten Siedlungsräumen weichen.

Deshalb ist der Spielraum von 800 Quadratmetern, der in der Kommission die Mehrheit fand, unehrlich und wird vermehrt zu Prozessen und teuren Rechtshändeln führen. Laut Bundesgericht wird der Wald ja auch geschützt, wenn er von der Fläche her kleiner als die Mindestfläche des kantonalen Gesetzes ist. Das wird in unserem Siedlungsraum,

vor allem im städtischen Gebiet sehr schnell möglich sein, weil die qualitativen Kriterien der Erfüllung der Waldfunktionen über den quantitativen stehen. Gerade bei kleinen Waldflächen in Siedlungsgebieten wird die qualitative Leistung der Waldfunktionen sehr schnell erreicht sein. Mit den 800 Quadratmetern im Gesetz geben Sie einen Spielraum frei, den sie gar nicht haben. Das ist unehrlich, kontraproduktiv und populistisch.

Der Regierungsrat war scheinbar gut beraten und wusste schon, warum die Mindestfläche nach der Vernehmlassung auf 600 Quadratmeter korrigiert wurde. Tragen Sie in dieser komplizierten Gesetzeswelt nicht noch zur Rechtsverwirrung bei. Das hat nichts mit liberal zu tun, sondern neue Zwänge und Verdrossenheit werden geschaffen. Unterstützen Sie unseren Minderheitsantrag.

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): Entgegen der Mehrheit unserer Fraktion spreche ich mich in Übereinstimmung mit der Vorlage des Regierungsrates – auch wenn er sich nun der Kommissionmehrheit anschliesst – für eine Fläche von 600 Quadratmetern aus und unterstütze damit den Minderheitsantrag der Kommission. Wie Franz Cahannes bin auch ich nicht in Zürich aufgewachsen. Ich stamme aus einer Berggemeinde des Kantons St. Gallen mit einer grösseren Gebirgswaldfläche. Von klein auf habe ich den unschätzbaren Wert dieses Schutzwaldes erfahren. In meiner Jugendzeit habe ich persönlich Einsätze in der Wiederaufforstung geleistet. Auch heute ist mir als Funktionär des Schweizerischen Alpenclubs die Pflege und Gesundung des Gebirgswaldes ein zentrales Anliegen. Doch ebenso am Herzen liegt mir der Wald im Voralpengebiet und im Mittelland, nicht nur dort, wo noch grössere zusammenhängende Flächen bestehen, wie beispielsweise im Sihltal/Albis – heute bin ich in Horgen wohnhaft –, im Tösstal oder im Zürcher Unterland, sondern gerade auch die kleinen und kleinsten Vorkommen der fraglichen Grössen mitten in der Agglomeration. Gerade hier benötigt die Natur dringend Stützpunkte, um zu überleben. – Junge Bäume, Hans-Jacob Heitz.

Die Abänderung von § 2 durch die Kommissionmehrheit, die im Gegensatz zur Vorlage des Regierungsrates den Spielraum des eidgenössischen Rahmengesetzes voll und ganz ausschöpfen will, ist weder rechtlich noch sachlich begründet. Als spräche daraus eine gewisse Trotzhaltung. Vom rechtlichen Standpunkt aus gesehen muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass ein Bundesgerichtsentscheid des

letzten Jahres vorliegt, der den Mindestwert von 800 Quadratmetern nicht stützte. Das ist verschiedentlich erwähnt worden. Weitere Beschwerden gegen Waldfestlegungsentscheide im genannten Rahmen sind absehbar, solange der Kanton Zürich keine genügend differenzierte Regelung einführt.

Vom sachlichen Standpunkt aus gesehen ist zu sagen, Herr Jud, dass der eidgenössische Gesetzgeber keineswegs der Meinung war, dass ein flexibler Rahmen ausgerechnet in der Agglomeration Zürich ausgeschöpft werden müsse. Der Bund legifizierte differenziert. Weshalb zeigt sich der Kanton Zürich nicht flexibel?

Wenn Regierungsrat und Kommission keine regional differenzierende und den Waldverhältnissen in den Gemeinden angepasste Lösungen vorschlagen wollen – aus begreiflichen Gründen der Rechtsgleichheit –, dann spreche ich mich für eine Mindestfläche von 600 Quadratmetern aus. Gegenüber den bisher geltenden Richtlinien bedeutet das immerhin eine Verdoppelung. In dieser Grössenordnung handelt es sich um eine beschränkte aber empfindliche Anzahl Objekte, die von einzelnen Gemeinden trotz einschlägigen Vorschriften zu wenig intensiv geschützt und erhalten werden. Dem gegenüber ist nach wie vor genügend Bauland vorhanden, wo keine Waldabstände in die Quere kommen.

Im Agglomerationsgürtel braucht die Natur für das Überleben ihrer kleinsten Spezies dringend Stützpunkte. Am Sonntag haben ich wieder einmal erlebt, was es Kindern bedeutet, wenn ein Igel im Garten aufkreuzt. Die Region Zürich ist in den letzten Jahren und Jahrzehnten enorm verbaut und zersiedelt und gewaltig motorisiert worden. Eine erhebliche Fläche ist durch Asphalt und Beton versiegelt, die Luft ist stark belastet. Lassen wir deshalb den Schutz des Waldes im Siedlungsgebiet nicht gänzlich fahren, auch wenn wir gesamtschweizerisch dank der weisen Voraussicht unserer Vorväter und des eidgenössischen Waldgesetzes glücklicherweise wieder mehr Wald haben als vor 200 Jahren. Wo sich der Mensch gegen die Natur ausgesprochen hat, hat er es früher oder später bereut.

Abschliessend ein Tip für die Insider der Reformgesetze und alle fortschrittlichen Kräfte im Rat. Am Beispiel des Waldgesetzes den ökologischen Tatbeweis zu erbringen ist mir wichtiger als ein Lippenbekenntnis im neuen Amtsgelübde. Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich): Die Argumente, die dargelegt worden sind, um die Fläche auf 600 Quadratmeter zu bestimmen, leuchten ein. Sie sind von verschiedener Seite und aus verschiedenen Gesichtspunkten heraus dargelegt worden. Ich möchte diese nicht nochmals wiederholen. Es geht mir darum, noch auf einen anderen Punkt hinzuweisen.

Jene, die sich für die nach Bundesrecht zulässige Maximalfläche von 800 Quadratmetern einsetzen, argumentieren damit, dass die Flexibilität insbesondere für die Behörden nach wie vor gegeben sei. Nämlich dann, wenn kleinere Parzellen jene Qualitäten aufweisen, die nach der Verordnung oder dem Bundesgesetz trotzdem als Wald zu schützen seien. Wenn wir diese oberste Grenze nun aber im Gesetz festschreiben, so geben wir den Privaten damit ein falsches Signal, das die Erwartung weckt, wenn die Parzelle nicht grösser als 800 Quadratmeter sei, dann hätte man sich dem Waldgesetz grundsätzlich nicht zu unterstellen. Man vergisst dabei natürlich noch weiter nachzulesen, unter welchen besonderen Aspekten eine kleinere Parzelle als Wald gelten könnte. Es ist ausführlich dargelegt worden, dass im Kanton Zürich, im Gegensatz zu beispielsweise anderen Landesteilen, die Bestimmung, dass kleinere Landstücke trotzdem als Wald zu gelten haben, zum Zuge kommen wird. Wenn wir nun also im Gesetz ausgerechnet jene Grössenordnung festsetzen, die in sehr vielen Fällen dann doch nicht zum Tragen kommen wird, so führen wir die Privaten, die sich nach dem Gesetz orientieren, in die Irre. Wir setzen falsche Signale und vor allem erschweren wir jenen Behörden, die diese einengenden Bestimmungen dann gesetzeskonform auslegen und anwenden wollen, ganz massiv das Leben. Dann heisst es wieder: «Was sind das für kleinliche Gemeinderäte», «Was ist das für ein kleinlicher Stadtrat, im Gesetz ist die Möglichkeit bis 800 Quadratmeter offen.» Dann muss man mit qualitativen Elementen gegenüber den Privaten fechten.

Wenn wir für den Kanton Zürich ein Gesetz formulieren, ist es doch zweckmässig, dass jene Bestimmung eingeschrieben wird, die in den meisten Anwendungsfällen zum Zuge kommt. Deshalb sind 600 Quadratmeter sicher richtig. Aus meiner Sicht wären sogar 500 Quadratmeter gerechtfertigt gewesen.

Ernst Jud (FDP, Hedingen): Wenn die Herren Martin Ott und Rudolf Aeschbacher die Probleme der Parzellengrösse hochspielen wollen, ist das ihre Sache. Ich meine, wenn der Bund 800 Quadratmeter zulässt,

dann ist dies rechtlich in Ordnung. Bei einer berechtigten Ausnahme bin auch ich dafür, dass eine kleinere Waldparzelle stehen bleibt. Das gilt für eine Ausnahme. Schränken wir uns doch nicht ein, wenn es nicht nötig ist.

Das Votum von Stephan Schwitter hat mich geradezu gerührt, der im Kanton Zürich eine kleine Waldparzelle als Schutzwald preisen will. Mich nimmt wunder, wie die 200 Quadratmeter Differenz die vielen Lawinen und Steinschläge im Kanton Zürich aufhalten sollen. Tun wir doch nicht so kleinlich und seien wir etwas grosszügig. Die 800 Quadratmeter sind richtig.

Franz Cahannes (SP, Zürich): Ich möchte noch folgendes zu Ratskollege Fredi Binder sagen. Sie vergleichen die 800 Quadratmeter mit einem Einfamilienhaus samt Umschwung. Für ein Einfamilienhaus im Knonaueramt mag das vielleicht gelten. In städtischen Agglomerationen müsste ein Einfamilienhaus allerdings sehr gross sein, dass es 800 Quadratmeter braucht. Jenes Haus möchte ich jedenfalls nicht putzen müssen.

Ich erlaube mir auf eine Vorlage im Kanton Aargau hinzuweisen. Der Kanton Aargau hat am letzten Wochenende über das Waldgesetz abgestimmt. Er schreibt 600 Quadratmeter vor. Das Alter hat er von 20 auf 15 Jahren reduziert. Ich glaube nicht, dass der Kanton Aargau weniger liberal als der Kanton Zürich ist. Immerhin wurde diese Vorlage im Kantonsrat mit 166 zu einer Stimme angenommen. Die NZZ – aus ideologischer Sicht wahrlich nicht meine Zeitung, aber sonst eine interessante Zeitung – schreibt dazu, dass der Rat gross an unternehmerischer Selbstverantwortung sei. Ich glaube, die NZZ ist eine unverdächtige Zeugin, und ich hoffe, dass Sie sich von deren Argumenten überzeugen lassen.

Noch ein letztes; es macht doch wirklich keinen Sinn, das Waldgesetz möglicherweise mit den 800 Quadratmetern zu gefährden. Wir wissen, dass von seiten des Naturschutzes eindeutig weniger, nämlich 300 Quadratmeter verlangt werden. Wir haben Hand geboten zu einem Kompromiss. Tun Sie das selbe, damit wir gute Chancen haben, das Gesetz ohne grossen Abstimmungskampf über die Runden zu bringen.

Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich): Ernst Jud hat gesagt: «Wenn der Bund 800 Quadratmeter zulässt, dann ist das in Ordnung.» Umgekehrt

könnte man sagen: «Wenn der Bund 200 Quadratmeter zulässt, dann ist das in Ordnung.»

Wir gehen aber gar nicht so weit, sondern wir wollen 600 Quadratmeter. Man merkt doch, dass das ein Kompromiss ist und dass die Bedürfnisse des Kantons Zürich berücksichtigt werden. Doch die extreme Seite, den ganzen Spielraum auszuschöpfen, wollen wir nicht.

Fredi Binder (SVP, Knonau): Herr Cahannes, wenn Sie das Gesetz gefährden wollen, dann müssen Sie die 600 Quadratmeter durchdrücken. Die Kommissionmehrheit hat klar entschieden, dass es 800 Quadratmeter sein sollen. Das war eine Mehrheit, nicht eine Minderheit. Wenn Sie das wollen, erreichen Sie, was Sie vorhin gesagt haben. Wenn Sie das Waldgesetz gefährden wollen, drücken Sie die 600 Quadratmeter durch.

Martin Ott (Grüne, Bäretswil): Herr Jud, Sie wissen ganz genau, dass der Bund die 800 Quadratmeter festgesetzt hat im Hinblick auf die Kantone Graubünden und Tessin, wo es darum geht, den Waldgebieten, die am einwachsen sind, eine Grenze zu setzen und vor dem Übermass des Wachstums zu schützen. Auf der anderen Seite war der Bund so weise, mit der Intelligenz der Kantonsparlamentarier zu rechnen. Er hat erwartet, dass diese innerhalb der Spanne von 200 bis 800 Quadratmetern genau jene Fläche festlegen, die für den Kanton praktikabel ist und im Recht nicht zu Widersprüchen und Rechtshändeln führt.

In der Zeit des neuen liberalen Geistes geht es allen darum, die Grenzen auszunützen. Doch es sind keine Grenzen. Deshalb werden Sie Ihren Kreisen, die vielleicht dort einen Bau erstellen wollen oder einen Wald abholzen wollen, nicht gerecht, wenn Sie sie in der Hoffnung lassen, dass ein Waldstück kleiner als 800 Quadratmeter nicht mehr unter das Waldgesetz fällt.

Herr Binder, wir sind immer noch der Hoffnung, dass in diesem Rat nicht nach Mehrheiten von Kommissionen entschieden wird, sondern dass die Argumente schliesslich Mehrheiten im Rat bilden. (Unmut). Wenn Sie dieses Argument nicht verstehen, dann tun Sie dem Zürcher Volk keinen Dienst, wenn Sie den Spielraum voll ausnützen.

Wir können über Spielräume reden, die es auszunützen gilt, wenn es um die Mehrwertabschöpfung geht. Dann möchte ich sehen, wo Ihr Spielraum ist. Dann haben Sie nämlich plötzlich gar keinen mehr.

Regierungsrat Ernst Homberger: Zuerst möchte ich darauf hinweisen, dass es im Kanton Zürich keinen Waldflächennotstand gibt. In den Jahren 1990 bis 1994 hat unsere Waldfläche um insgesamt 57 Hektaren zugenommen. Das sind etwa 650 mal diese 800 Quadratmeter. Sie sehen also die Grössenordnung. Damit möchte ich andeuten, dass der Bundesgerichtsentscheid nicht auf der heute zur Diskussion stehenden Gesetzesgrundlage beruhte, sondern auf dem alten Recht. Deshalb musste das Bundesgericht die 300 Quadratmeter als Massstab nehmen, und nicht die 800 Quadratmeter.

Sie bekommen die genau gleichen Probleme, ob Sie nun 600 oder 800 Quadratmeter festlegen. Bei einer solchen Frage wird immer nach Artikel 1, Absatz 2 der Waldverordnung «Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite oder ihrem Alter als Wald» entschieden werden.

Genau das, was Sie wollen, ist im Gesetz vorgegeben. Deshalb können wir den Rahmen auch voll ausschöpfen. Die Vernehmlassung hat ergeben – da muss ich Franz Cahannes etwas korrigieren –, dass 128 Gemeinden den 800 Quadratmetern zugestimmt haben, nur 7 Gemeinden haben eine Änderung oder Ablehnung beantragt. Bei diesen 7 Gemeinden sind 600 Quadratmeter enthalten. Auch das Verwaltungsgericht, von welchem ich annehme, dass es die Angelegenheit genau betrachtet hat, hat den 800 Quadratmetern zugestimmt. Aus diesem Grund ist auch der Regierungsrat zum Vernehmlassungsantrag zurückgekehrt und hat den 800 Quadratmetern zugestimmt.

§ 1.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 2.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt mit 85 : 72 Stimmen dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu.

II. Schutz des Waldes vor Eingriffen

§ 3.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Im Namen der Grünen Fraktion beantrage ich Ihnen, bei § 3 einen neuen Absatz 2 einzufügen, er lautet:

Für das Abbauen von Kies und anderen Erden und für das Errichten von Deponien werden keine Rodungsbewilligungen erteilt.

Mit der Änderung des Schweizerischen Waldgesetzes wurde nach meinem Wissen das Verbot der waldfremden Nutzung in Schweizer Wäldern relativiert. Diese Vorgabe wollen wir für den Kanton Zürich nicht nachvollziehen. Im Rahmen der Richtplanrevision haben wir uns für die integrale Erhaltung des Waldes eingesetzt. Wir haben uns gegen Deponien und Kiesabbau im Wald zu einem grossen Teil mit Erfolg gewehrt.

Die Grüne Fraktion ist einhellige der Meinung, dass der Wald weiterhin einen möglichst integralen Schutz behalten soll. Der Wald bleibt damit der einzige Teil in unserer Landschaft, der der wesentlichen Beeinträchtigungen durch Menschenhand respektive durch die Abbaugeräte nicht ausgesetzt ist. Dadurch, dass der Wald ausschliesslich der Holznutzung vorbehalten bleiben soll, gilt er insbesondere im Umfeld der sehr dichtbesiedelten Gebiete im Kanton Zürich als intaktes Erholungsgebiet. Lastwagenverkehr und Abbaugeräte, verursachen Immissionen. Deponien und Kiesgruben sind landschaftliche Beeinträchtigung, die über Jahre hinweg die Landschaft und deren Erholungswert verschlechtern. Die Wälder bleiben die naturnahen Gebiete, die sich einigermassen grossflächig über den Kanton verteilen. Sie sind wichtig für das Klima und unsere Flora und Fauna. Alle diese verdienen einen möglichst hohen Schutz. Eines der Hauptkriterien gegen die Veränderung der Topographie im Wald ist immer noch die Tatsache, dass der Waldboden gut

100 Jahre braucht, um sich zu regenerieren. Aus Gründen des Erholungs- und Naturwertes verdient der Zürcher Wald einen höheren Schutz, als ihn das Bundesrecht vorsieht. Ich bitte Sie, unseren Antrag zu unterstützen.

Richard Hirt (CVP, Fällanden): Die Raumplanung hat unter anderem auch den Auftrag, eine ausreichende Ver- und Entsorgungsbasis sicher zu stellen. Dazu gehört die Versorgung mit Sand, Kies und Lehm sowie die Bereitstellung von Deponiemöglichkeiten. Gerade aus diesem Grund ermöglicht das Bundesgesetz in Artikel 12 nun neu den Einbezug von Wald in die Nutzungspläne. Die bisherigen Festsetzungen im Kanton Zürich beziehen sich fast ausschliesslich auf Standorte im Landwirtschaftsgebiet, die weitgehend auch Fruchtfolgeflächen betreffen. Der Wald im Kanton Zürich wird traditionell sehr sorgsam behandelt. Dies ist nicht zuletzt auf eine restriktive Forstgesetzgebung zurückzuführen. Grosse Bauvorhaben im Wald bedürfen einer Rodungsbewilligung durch den Bund, und diese wird nur erteilt, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse und die Standortgebundenheit für das Werk nachgewiesen werden, wenn für die Umwelt keine erhebliche Gefährdung entsteht und die sachlichen Voraussetzungen der Raumplanung erfüllt sind.

Eine grundsätzliche Ablehnung von Kiesgruben und Deponien im Wald ist unzweckmässig, sofern im Rahmen einer möglichst dezentralen und umweltfreundlichen Ver- und Entsorgung die Standortgebundenheit für diese Anlage nachgewiesen wird. Die für die Rodungsbewilligung notwendige umfassende Interessenabwägung garantiert weiterhin den sorgsamsten Umgang mit dem Wald. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Peter Oser (SP, Fischenthal): Unsere Fraktion hat sich bei den Deponien und Kiesabbaugebieten während der Richtplandebatte klar positioniert. Wir haben alle reinen Waldstandorte klar abgelehnt. Aus diesen prinzipiellen Überlegungen können wir den Minderheitsantrag der Grünen Fraktion tragen.

Trotzdem finde ich es schlecht, wenn solche grundsätzlichen Anträge hier im Rat gestellt werden, ohne dass sich die Kommission vertieft damit auseinandersetzen konnte. Ich bin nicht sicher, ob wir überhaupt in einer solchen Art legiferieren können, und ob dies sinnvoll ist. Doch ad

hoc kann ich sagen, dass die SP-Fraktion dem Antrag prinzipiell zustimmen kann.

Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich): Der Wald ist ein besonders schützenswertes Objekt. Dies sagt sowohl das Gesetz als auch das Leitbild. Kiesabbau im Wald wäre zweifellos ein erheblicher Eingriff mit anhaltender Folgewirkung und Krüppelnachwuchs auf lange Zeit. Heute sind nur relativ geringe Flächen gefährdet. Da gebe ich dem Kommissionspräsidenten Recht. Unter dem Zürcher Wald lagern aber noch immense Kiesschätze. Sind die Begehrlichkeiten einmal geweckt, so wird es schwierig sein, sie zu stoppen. Es ist nämlich relativ einfach, den kantonalen Richtplan zu ändern, wenn dies in einer allgemeinen Euphorie gewünscht würde.

Wenn Sie den Minderheitsantrag der Grünen unterstützen, dann können wir auch auf die Mehrwertabschöpfung und die nachfolgende Diskussion verzichten. Damit hätten wir wieder einmal etwas für die Effizienz des Rates getan.

Regula Ziegler-Leuzinger (SP, Winterthur): Es wird Mode, Deponien im Wald anzusiedeln, nach dem Motto: «Aus den Augen, aus dem Sinn.» Der Respekt vor dem Wald hat nachgelassen, sonst hätte man in den letzten Jahren Deponien im Wald nicht bewilligt. Gerade Deponien haben im Wald nichts zu suchen. Eine ETH-Studie von 1992 äusserte sich dahingehend, dass auf Deponien nicht wieder aufgeforstet werden dürfte, weil tiefe Wurzelwerke auf einer gefüllten Deponie nicht vertretbar seien.

In Bern wurde lange und hitzig über den Abbau von Kies im Wald debattiert. Ginge es lediglich um ein naturschützerisches Moment, wäre das Geschäft viel schneller vom Tisch gewesen. Aber es ging um viel Geld, das mit dem Kiesabbau verdient werden kann. Für das grosse Geschäft ist uns der Wald jedoch zu schade, wenn es um Kiesabbau geht. Wir haben genug Rezyklate, die wir verwenden können, oder die wir heute nicht absetzen können, weil das Kies so billig zu haben ist. Darum bitte ich Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Fredi Binder (SVP, Knonau): Was hier von der linken Ratsseite betrieben wird, ist schlicht ein schlechter politischer Stil. Wir sind nicht bei der Kommissionsarbeit, sondern im Rat, um eine abgeschlossene Kommissionsarbeit zu bearbeiten. Wenn Sie nun, weil Sie wissen, dass Sie mit Ihren Minderheitsanträgen nicht mehrheitsfähig sind, neue Artikel einbauen, um Ihre Anliegen durchzubringen, ist dies nicht die richtige Art des Politisierens.

Wer weiss, wie hoch die Hürden sind, um vom Bund eine Rodungsbewilligung zu erhalten, damit Kies im Wald genutzt werden kann, der weiss auch, dass es sehr viele Möglichkeiten der Intervention gibt bis der Abbau vorgenommen werden kann. Aus der Praxis weiss ich, dass heute vom Zeitpunkt, an welchem die Bewilligung eingeholt wird, bis dann Kies abgebaut werden kann mit rund 10 Jahren gerechnet werden muss. Man stelle sich das vor. Wenn wir heute über eine Rodungsbewilligung diskutieren, wird im Jahre 2010 oder 2015 irgendwann vielleicht einmal Kies abgebaut. Und das nennen Sie Wirtschaftsförderung. Politisch ist das nicht gang und gäbe. Ich bitte Sie, den Antrag in dieser Form abzulehnen, denn mit § 4 besteht durchaus die Möglichkeit, über die Bewertung von Kiesabbau noch zu diskutieren.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Als Fraktionspräsident möchte ich mich gegen die Anwürfe, es würde hier eine Kommissionssitzung durchgeführt, wehren. Sie alle wissen, dass uns die SVP, aber auch die FDP, schon schöne Beispiele in dieser Richtung geliefert haben.

Dieser Antrag ist ganz einfach im Wortlaut; er ist völlig konsequent und stringent mit der jahrelangen Grünen Politik. Felix Müller hat bei der Richtplandebatte darauf hingewiesen. Es muss einer Fraktion gestattet sein, bei der Beratung noch einmal einen Nagel in unserer politischen Richtung einzuschlagen. Der Wortlaut «Für den Abbau von Kies und anderen Erden und für das Errichten von Deponien können keine Rodungsbewilligungen beantragt werden» ist klar. Ich muss mich wundern, wenn ich Sie, Herr Binder, sagen höre, dass für eine Rodungsbewilligung heute 10 bis 15 Jahre benötigt werden, und dass dies der Wirtschaft nicht förderlich ist.

Ich wehre mich gegen den Vorwurf, wir würden hier Kommissionsarbeit betreiben. Es muss doch noch möglich sein, einen solch einfachen klaren Antrag einzubringen. Ich erinnere mich ans Steuergesetz und andere Revisionen, wo wir über mehrere Paragraphen den Vorschlägen

gewisser Parteien folgen mussten. Diese Beweglichkeit sollte sich der Rat erhalten.

Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach): Die EVP sieht den Unterschied zwischen einem Deponiestandort im Wald und der Bewirtschaftung einer Kiesgrube. Wir sind durchaus damit einverstanden, dass Deponien im Wald verboten werden sollen. Das ist eine Frage der Waldnutzung und verursacht viel Verkehr. Wir müssen uns so oder so bewusst sein, dass, wenn eine Rodungsbewilligung erteilt wird, ein gleichwertiger Ersatz gefunden werden muss.

Doch wir sind nicht damit einverstanden, dass die Nutzung von Kies verboten werden soll. Das müssen wir unterscheiden.

Richard Hirt (CVP, Fällanden): Nachdem ich den Antrag noch einmal genau durchgelesen habe, finde ich ihn obsolet, weil der Kanton in seiner Kompetenz nur Rodungsbewilligungen für Flächen bis zu 5000 Quadratmeter erteilen kann. Der Rest läuft über den Bund. Bei den grossen Kiesgruben, die Felix Müller wahrscheinlich seit Jahren im Auge hat, laufen die Rodungsbewilligungen über den Bundesrat.

Der Antrag ist obsolet, und ich bitte Sie, ihn wirklich abzulehnen.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Ich habe die Kritik des Kommissionspräsidenten zur Kenntnis genommen und ändere den Antrag folgendermassen ab:

Für den Abbau von Kies und anderen Erden und für das Errichten von Deponien können keine Rodungsbewilligungen beantragt werden.

Ich denke, dass der Paragraph so abstimmungsfähig ist.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt mit 82 : 59 Stimmen für den Antrag der Kommission.

§ 4.

Richard Hirt (CVP, Fällanden): Artikel 9 des Bundesgesetzes über den Wald lautet wie folgt: «Die Kantone sorgen dafür, dass durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile, die nicht durch Artikel

5 des Raumplanungsgesetzes erfasst werden, angemessen ausgeglichen werden.»

Gemäss diesem Gesetz sollen also nicht alle Vorteile ausgeglichen werden, sondern nur diejenigen, die nach Artikel 5 des Raumplanungsgesetzes nicht erfasst werden. Dieser Artikel wurde bei der Beratung des Bundesgesetzes zwischen National- und Ständerat mehrmals hin und her geschoben. In Zeitnot entstand dann ein sehr unsorgfältiger Artikel, den Ständerat Professor Zimmerli als «lex imperfecta» bezeichnet hat. Die Mehrheit der Kommission und der Regierungsrat beantragen Ihnen, § 4 über die Mehrwertabschöpfung ersatzlos zu streichen.

Bei den grösseren Bauvorhaben im Wald lassen sich zwei Typen unterscheiden, die sich deutlich vom Baubewilligungsverfahren abheben. Die einen sind Bauten und Anlagen für nichtforstliche Zwecke, wie Sendeanlage, Wasserreservoir und militärische Anlagen. Diese nicht forstlichen und auch nicht zonenkonformen Bauten und Anlagen werden meist nicht durch einen planerischen Akt einer Nutzungszone zugeordnet. Als Bau ausserhalb der Bauzone bedürfen sie einer Ausnahmegewilligung gemäss Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes. Zusätzlich ist natürlich eine Rodungsbewilligung erforderlich. Mögliche Vorteile werden in diesem heute eher singulären Fall durch Artikel 5 des Raumplanungsgesetzes nicht erfasst.

Der zweite Typ umfasst Bauten und Anlagen die eine Änderung der Richt- und Nutzungsplanung erfordern. Das sind Kiesgruben und Deponien. In diesem Fall wird der Wald bei der Richtplanung einer Nutzungszone zugeordnet. Die Kiesgrube oder Deponie ist damit zonenkonform und braucht neben der Rodungsbewilligung nach Artikel 22 des Raumplanungsgesetzes keine Ausnahmegewilligung mehr. In diesem Fall werden erhebliche Vorteile nach Artikel 5 des Raumplanungsgesetzes erfasst und müssten nach diesem ausgeglichen werden. Nun werden diese Vorteile im Kanton Zürich und in der ganzen Schweiz mit Ausnahme von Basel-Stadt und Neuenburg mit dem bestehenden Steuersystem abgeschöpft. Diese Auffassung hat das Zürcher Volk 1994 bestätigt, indem es die Einzelinitiative Estermann zur Abschöpfung von Planungsmehrwerten massiv verworfen hat, in einem Verhältnis von zwei zu eins.

Im ersten Kommentar zum Waldgesetz schreibt Hans-Peter Jenny, der die Waldgesetzgebung des Bundes vorbereitet und begleitet hat: «Der Ausgleich erheblicher Vorteile im Sinne von Artikel 9 soll dort greifen, wo nicht gestützt auf Artikel 5 des Raumplanungsgesetzes ausgeglichen

wird. Dies ist dort der Fall, wo erhebliche Vorteile nicht durch einen planerischen Akt, sondern durch die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Artikel 24 entstehen.» Das wäre eben der Typ Wasserreservoir.

Für diesen Weg der Baubewilligung – Ständerat Zimmerli spricht von einem eher singulären Fall – schliesst die Bestimmung eine Lücke im Raumplanungsgesetz. Diese Auffassung weist den Ausgleich erheblicher Vorteile bei Kiesgruben und Deponien eindeutig dem Raumplanungsgesetz zu, welche durch die üblichen Steuern ausgeglichen werden. Das heisst also durch die Grundstückgewinnsteuer, Einkommens- und Ertragssteuer sowie die ergänzende Vermögenssteuer.

Nach dieser Auffassung soll das Waldgesetz nur dort zur Anwendung kommen, wo das Raumplanungsgesetz nicht greift. Das wäre beim Bauvorhaben des Typs Sendeturm der Fall. Allerdings sind bei derartigen, im öffentlichen Interesse liegenden Objekten kaum Mehrwerte auszumachen. Sollte nun entsprechend der Minderheit die Auffassung vertreten werden, diese Mehrwerte seien trotzdem auszugleichen, so kann dem entgegengehalten werden, dass bei den Festlegungen im kantonalen Richtplan nur je zwei Kiesgruben und zwei Deponiestandorte im Wald vorgesehen sind, die zudem noch mehrheitlich Eigentum der Gemeinden sind. Es wäre stossend, wenn sich die Gemeinden, die sich meist gegen derartige Festlegungen zur Wehr setzen, zu guter letzt noch vom Kanton zur Kasse gebeten würden. Die aus der Abschöpfung zu erwartenden Beträge wären über die Jahre gesehen sehr bescheiden. Deshalb stimmt der Regierungsrat der Streichung dieses Paragraphen ebenfalls zu. Für diese Zwecke – das habe ich in der Statistik nachgesehen – sind in den letzten 25 Jahren für Deponien und Kies- oder Lehmgruben pro Jahr im Schnitt etwa 1,4 Hektaren gerodet worden. Natürlich sind sie durch Ersatzaufforstungen auch wieder ergänzt worden.

Es ist festzuhalten, dass sich mit einer Mehrwertabschöpfung zugunsten der Gemeinden und des Kantons der vermeintliche Waldschutz ins Gegenteil kehren könnte, indem Kiesgruben und Deponien vorzugsweise in den Wald verlegt werden, weil im Wald – im Gegensatz zu Festlegungen im Landwirtschaftsgebiet – Geld für die Gemeinden und den Staatssäckel zu holen wäre. Im Lichte dieser Überlegungen bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen und den Paragraphen ersatzlos zu streichen.

Peter Oser (SP, Fischenthal): Wenn der Bund nicht gewusst hat, wober er genau spricht, so können wir uns hier im Kanton wenigstens damit brüsten, dass die Kommission genau weiss, wovon sie spricht, da sie sich mit der Materie wirklich vertieft befasst hat.

Richard Hirt hat die Haltung des Ständerates vertreten; ich vertrete die Haltung des Nationalrates. Wie Sie sehen, ist die Materie sehr kontrovers. Der Minderheitsantrag stammt nicht aus der sozialistischen Mottekiste, wie man von seiner Thematik her meinen könnte. Er ist der regierungsrätliche Antrag, der an den Kantonsrat gestellt wurde, der durch die Vernehmlassung ging und nicht grundsätzlich in Frage gestellt wurde. Von 92 Änderungsanträgen verlangten 63 Gemeinden einen höheren Gemeindeanteil. Diesem Ansinnen wurde im regierungsrätlichen Antrag und somit auch in unserem Minderheitsantrag Rechnung getragen.

Die möglichen Flächen, die zu einer Mehrwertabschöpfung führen können, sind die Deponien- und Kiesgrubenstandorte im Wald. Diese Standorte sind sehr umstritten und wecken in der Bevölkerung Emotionen. Ich möchte Sie an unsere Debatte zum Richtplan erinnern. Damals wurden zwei Standorte mit Stichtentscheid des Präsidenten entschieden und ein Standort wurde vom Rat abgelehnt. Diese Standorte sind in der Bevölkerung und hier im Rat im Gerede und ich bin überzeugt, dass die Bevölkerung den Verzicht auf diese Mehrwertabschöpfung nicht verstehen könnte.

Ein Wald ist im Gegensatz zu offenen landwirtschaftlichen Gebieten ein Generationenwerk. Wenn eine Rodungsbewilligung gegeben wird, so sind später mehrere Generationen betroffen bis der Wald dann wieder als solcher dasteht. Ich glaube, dass eine breite Bevölkerung es nicht akzeptieren kann, wenn mit solchen Rodungsbewilligungen spekulative Gewinne mit dem Waldboden gemacht werden könnten.

Als Begründung für meinen Minderheitsantrag möchte ich die Weisung des Regierungsrates heranziehen und zitieren: «Der Wert eines Grundstückes, das dank einer Rodungsbewilligung aus dem Waldareal entlassen wird, kann erheblich steigen. Artikel 9 des Bundeswaldgesetzes verlangt von den Kantonen, dass dieser Vorteil angemessen ausgeglichen wird. Eine Rodungsbewilligung bildet stets eine Ausnahme vom generellen Rodungsverbot. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die strengen Voraussetzungen nach Artikel 5 des Bundeswaldgesetzes erfüllt sind. Finanzielle Interessen sind als Rodungsgrund ausdrücklich ausgeschlossen.» Dies auch als Argument gegen den letzten vom

Kommissionspräsidenten angeführten Punkt. Die Rodungsbewilligung eröffnet dem Gesuchsteller eine normalerweise unzulässige Nutzungsmöglichkeit für seinen Waldboden, so dass es stossend wäre, wenn er zusätzlich noch einen erheblichen Vorteil gegenüber einem Dritten erlangt, der für die Realisierung eines Werkes weitaus teureres Land ausserhalb des Waldes erwerben muss. Die vorgesehene 75-prozentige Abschöpfung des Mehrwertes ist daher gerechtfertigt. Ein Drittel der abgeschöpften Summe soll in den zweckgebundenen kantonalen Waldfonds fliessen, der Rest den Standortgemeinden zukommen. Dies deshalb, weil die Standortgemeinden oft unter den Immissionen des Werks, für welches gerodet werden muss, zu leiden hat. Die Regelung der Mehrwertabschöpfung fand in der Vernehmlassung fast ausschliesslich zustimmende Aufnahme. Um es ganz klar zu machen, möchte ich Ihnen noch etwas aus den Unterlagen des Oberforstamtes zitieren: «Mit dem Mehrwertausgleich darf nur der im Vergleich zum Waldboden höhere Wert des gerodeten Bodens erfasst werden. Zu den nicht ausgleichspflichtigen Mehrwerten gehören Gewinne, die auf der Grundstücksnutzung nach dem Erwerb des Bodens oder der Erlangung einer Ausbeutung des Deponie- oder Baurechts erzielt werden. Diese Gewinne unterliegen der normalen Einkommensbesteuerung.» Das heisst also nicht, dass Kieswerke und Deponiebetreiber in ihren erwirtschafteten Gewinne durch diese Mehrwertabschöpfung tangiert werden. Es geht darum, dass der Mehrwert, der durch die Sonderbehandlung der Grundeigentümer durch die Rodungsbewilligung zu zwei Dritteln abgeschöpft wird und zu einem grossen Teil dem Wald zurückgegeben wird. Ich möchte Sie bitten, diesem ehemals regierungsrätlichen Antrag, dem jetzigen Minderheitsantrag, zuzustimmen.

Martin Mossdorf (FDP, Bülach): Die Mehrwertabschöpfung scheint ein Schicksalsparagraph zu sein. Bei der heute diskutierten Mehrwertabschöpfung räumt die Bundesgesetzgebung den Kantonen einen relativ grossen Spielraum ein. Die Mehrwertabschöpfung ist daher zu einer politischen Angelegenheit geworden. Die Diskussion hat letztlich der Artikel 9 der Bundesgesetzgebung ausgelöst, welcher bei der Bearbeitung wohl an Seriosität zu wünschen übrig liess. Eine schlechte Gesetzgebung, die quasi über Nacht entstanden ist, hat nun dazu geführt, dass alle Kantone eine separate Lösung finden müssen.

Es ist viel, ein Waldgesetz zu schaffen, das einfach und unmissverständlich anzuwenden ist. Der Artikel 9 des Bundesgesetzes ist juristisch unklar und wird deshalb bei einer Annahme der

Mehrwertabschöpfung erhebliche Probleme bieten. Das Risiko, juristische Auseinandersetzungen auszulösen, sollten wir nicht eingehen. Die Variante, wie sie der Kanton Bern gewählt hat, nämlich gänzlich auf eine Mehrwertabschöpfung zu verzichten, ist wohl am saubersten. Die Behauptung, dass dann Tür und Tor offenstünden, um im Wald planlos zu roden oder massiven Kiesabbau zu betreiben, ist falsch. Der Schutz des Waldes ist in den Richtplänen bei den Nutzungen geregelt. Zudem hat die Gesetzgebung des Naturschutzes einen sehr hohen Stellenwert. Der Schutz des Waldes vor Eingriffen ist nach wie vor gegeben. Kiesabbau oder das Erstellen von Deponien haben sehr hohe und langwierige Hürden zu nehmen, bis eine Bewilligung endlich vorliegt. Eine Rodungsbewilligung ist in jedem Fall notwendig. Durch die strengen Auflagen hat die Wirtschaft bis heute erhebliche Kosten und entsprechende Zeiteinbussen auf sich genommen. Ich denke dabei zum Beispiel an die langwierigen Verhandlungen beim Kiesabbau im Rafzerfeld.

Man kann sich überhaupt fragen, wo Vorteile einer Mehrwertabschöpfung entstehen sollen. Wenn man die Rodungsstatistik der letzten zehn Jahre betrachtet, kommt man bald zum Schluss, dass bei möglichen Einnahmen, also bei Annahmen der Mehrwertabschöpfung von 150'000 bis 200'000 Franken pro Jahr mit Berücksichtigung von Einkommenssteuerausfall und weiteren Steuern, kaum noch etwas übrig bleibt, das den Verwaltungsaufwand rechtfertigen würde. Die Idee, dort, wo der Boden relativ günstig ist, den Wald vor einer anderen Nutzung zu schützen, ist grundsätzlich richtig. Ob mit einer Mehrwertabschöpfung das richtige Instrument dafür gefunden ist, muss ich allerdings bezweifeln. Es könnte nämlich auch sein, dass die Gemeinden, die sich durch die Mehrwertabschöpfung einen Zufluss von finanziellen Mittel erhoffen, vielleicht eher bereit sind, eine Rodungsbewilligung zu erteilen. Solche Anreize möchten wir lieber unterbinden.

Die FDP ist klar der Meinung, dass keine zusätzlichen Mehrwerte abgeschöpft werden sollten. Erstens ist der Artikel 9 der eidgenössischen Gesetzgebung unklar und wird zu unendlichen Diskussionen führen. Zweitens wird der Mehrwert bei allfälligen Gewinnen durch die Steuern bereits abgedeckt. Es ist in der heutigen Zeit unsinnig, die Wirtschaft noch mehr zu belasten. Insbesondere dann, wenn man erkennen muss, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht stimmt und unrealistisch ist. Die Mehrwertabschöpfung ist eine rein ideologische Angelegenheit geworden, die weder dem Wald einen zusätzlichen Schutz bietet, noch irgend jemandem einen Nutzen bringt. Deshalb ist § 4 ersatzlos zu streichen.

Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich): Ich habe den Minderheitsantrag in der Kommission nicht unterstützt. Heute wird die LdU-Fraktion dem Minderheitsantrag aber zustimmen. Ich selbst hätte mich dem Begehren nach einer Mehrwertabschöpfung mit etwas mehr Herzblut angeschlossen, wenn der daraus resultierende Ertrag erstens zweckgebunden für besondere Aufgaben der Walderhaltung zur Verfügung gestellt würde. Diese Aufgaben werden heute vom Gesetzgeber nicht explizit verlangt, wären aber wünschenswert. Und zweitens, wenn die Gemeinden nicht von der Mehrwertabschöpfung profitieren würden. Denn das Argument, dass Kiesabbau für die Gemeinden dank der Mehrwertabschöpfung willkommene Einkünfte liefern könnte, und damit die Bewilligung für Kiesabbau geradezu provoziert werden könnte, ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Es geht aber nicht um sehr viel Geld, solange im kantonalen Richtplan unter den Waldflächen nicht mehr Kies eingetragen ist.

Die LdU-Fraktion ist zur Auffassung gelangt, dass aus grundsätzlichen Überlegungen jeder Eingriff im Wald für die Nutzniesser möglichst grosse finanzielle Konsequenzen haben soll. Aus diesem Grund werden wir heute den Minderheitsantrag unterstützen.

Werner Honegger (SVP, Bubikon): Es wäre schade, wenn dieser Paragraph nun wirklich zum Schicksalsparagraphen des Waldgesetzes würde, wie «Hardliner» auf der linken und der rechten Seite bereits durchblicken liessen. Schliesslich beraten wir über ein Waldgesetz und nicht über ein Kies- und Deponiegesetz. Beim Wort Mehrwertabschöpfung steigen offenbar auf beiden Seiten längst vergessene Geister aus ihren ideologischen Mottenkisten.

Im Gegensatz zum offenen Land, wo solide finanzielle Interessen vielleicht bei einzelnen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Gelüste auslösen können, wird im Falle von Waldbesitz aus öffentlichen höheren Überlegungen heraus jemand dazu verknurrt, seinen Wald für Kiesabbau oder für einen Deponiestandort zur Verfügung zu stellen. Den sogenannten Mehrwert, mit dem man ihn oder sie aus der Abwehrhaltung zu locken versucht, soll nun das Opfer zu drei Vierteln abliefern. Dies ausgerechnet denjenigen, die zur Zweckentfremdung gezwungen haben. Im Falle von Privateigentum ist das sehr ungerecht. Wenn der Wald bereits im Besitz der Öffentlichkeit ist – dies ist zu zwei Dritteln der bereits bekannten geplanten Standorte der Fall –, ist die

Mehrwertabschöpfung wirkungslos. Wenn die Sache ungeschickt läuft, dann ist sie sogar kontraproduktiv. Wirkungslos ist sie dann, wenn sich die betroffene Gemeinde arrangiert, den verbleibenden Viertel und die vorgesehenen zwei Drittel der Abschöpfung in die Tasche steckt und den letzten Viertel mehr oder weniger knurrend dem Saat abliefert. Kontraproduktiv ist sie dann, wenn die Gemeinde finanziell knapp dran ist, und sich deshalb für eine rasche Realisierung stark macht, da der Wald ohnehin nur Verlust bringt. Als Finanzvorstand einer nicht reichen Landgemeinde kenne ich solche Verlockungen durchaus. Ich zweifle sehr, dass wirklich Geld in den kantonalen Waldfonds fliesst. Doch wenn dies der Fall wäre, wozu soll das Geld dann gebraucht werden? Zum Waldwege bauen oder zur Entlastung der Staatsrechnung oder für noch zu erfindende Aufgaben? Für die dafür noch zu gründende Kommission würde ich mich bereits jetzt gerne anmelden.

Lassen wir doch die Finger von einem Experiment am falschen Objekt, und verwenden wir unsere Energie dazu, dass möglichst wenig oder gar kein Wald zweckentfremdet wird. Ob jemals Planungsmehrwerte abgeschöpft werden, entscheidet sich nicht beim Waldgesetz. Entrümpeln wir diese Vorlage von ihrem wesensfremden Ballast.

Martin Ott (Grüne, Bäretswil): Nachdem Sie den Wald als Kiesabbau- und Deponiestandort zugelassen haben, ist es rechtlich aber auch psychologisch wichtig, dass Sie ihn vor Spekulationen schützen.

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass das beste Mittel dafür darin besteht, die Mehrwerte, die durch einen Kiesabbau oder durch eine Deponienutzung entstehen, voll abzuschöpfen. Damit kann ein ökologischer Ausgleich geschaffen werden. Durch die Mittel, die dem Fonds zufließen, sollen andere Waldfunktionen gestärkt werden können, die über den ökologisch erbrachten Ertrag der Waldfläche, die aufgeforstet werden muss, hinausgehen. Eine Verteuerung des Kiesabbaus bedauern wir nicht so stark wie Sie, weil wir davon ausgehen, dass eine Kiesverteuerung unter anderem auch die alternativen und ökologischen Baustoffe, die viele Betonkonstruktionen ersetzen könnten, besser konkurrenzfähig machen würden und die Recyclingbemühungen für Kies verstärkt würden.

Der Verzicht auf eine Mehrwertabschöpfung im Waldgebiet wird zusätzliche Gelüste fördern und spricht sowohl psychologisch wie real gegen die Grundgedanken des Waldgesetzes. Die vom Kommissionspräsidenten erwähnte Möglichkeit des Steuergesetzes ist keine ernst zu

nehmende Alternative, weil sie erstens auf 20 Jahre beschränkt ist und zweitens, weil ein Verkauf vom Ansatz her an der Promillegrenze der Abschöpfung ist. Das Argument führt höchstens dazu, der in dieser Frage schwankenden CVP, ein argumentatives Hintertürchen zu öffnen, durch welches sie sich bei diesem Schicksalsparagrafen gerne aus der Verantwortung schleicht.

Unser Minderheitsantrag ist praktikabel und in seiner Höhe von 75 Prozent bereits ein Kompromiss. Auch hier entspricht der Minderheitsantrag dem ursprünglichen Antrag Ihres Regierungsrates, dessen finanzpolitischen Überlegungen wir hier vertreten, und die wir retten wollen. Wenn wir eine ökologische Abwägung machen, muss ich ehrlich zugeben, dass uns die Rettung der Finanzpolitik des Regierungsrates weniger wichtig ist, als die Rettung des Waldes vor der Spekulation.

Schaffen Sie deshalb in diesem Punkt Klarheit und schützen Sie den Wald vor monetären Eingriffen. Lassen Sie auf die hehren Ziele des Waldgesetzes Taten folgen und unterstützen Sie den Minderheitsantrag.

Regula Ziegler-Leuzinger (SP, Winterthur): In den Kommissionssitzungen und heute im Rat äusserte sich die bürgerliche Ratsseite widersprüchlich. Es lohne sich zum Beispiel nicht, eine Mehrwertabschöpfung vorzunehmen, weil sie so selten zur Anwendung käme. Das heisst also, dass sie kein Geld einbrächte. Warum sträuben Sie sich denn so vehement dagegen, wenn der Paragraph gar nicht ins Gewicht fällt?

Zwischen 1971 und 1996 wurden für Kiesabbau 34 Mal und für Deponien 16 Mal Waldrodungen bewilligt. Alles gewichtige Eingriffe, die für die Besitzerinnen und Besitzer sehr lukrativ ausfielen. Wir sollten diese Löcher im Wald gar nicht zulassen. Wenn schon, müssen wir die Gewinne durch eine Mehrwertabschöpfung schmälern, sonst entsteht bei den Waldbesitzern vermehrt das Interesse, Kies abzubauen oder Deponien einzurichten. Das abgeschöpfte Geld sollte aber auch nicht an die Gemeinden fliessen, sondern in den Waldfonds, damit die Gemeinden nicht aus finanziellen Überlegungen bereit sind, solche Vorhaben zu fördern. Viele Deutschschweizer Kantone haben die Mehrwertabschöpfung im Gesetz verankert. Der Kanton Zürich wäre der einzige, der in einem neuen Waldgesetz keine Abschöpfung verankert hätte. Der Kanton Graubünden schrieb in seiner Vollzugsverordnung eine Abschöpfung von 100 Prozent fest. Diese 100-prozentige Abschöpfung entsprach auch meinen Vorstellungen, nämlich 100 Prozent zugunsten des Waldfonds.

Betreffend den leeren Staatskassen: Immer wieder bedauert die FDP, dass «leider» kein Geld für ökologische und Naturschutzzwecke vorhanden sei. Hier bei der Mehrwertabschöpfung gibt es welches zu holen. Wir müssen nur zugreifen. Wir holen dieses Geld bedenkenlos, weil es nicht eigentlich erarbeitet wurde, sondern den Waldbesitzern rein zufällig durch zum Beispiel ein Kiesvorkommen zufiel. Allein im Chüesetzi -Wald mit seinen 40 Hektaren Abbaugelände können wir sukzessive 1,6 Millionen Franken abschöpfen, wenn wir einer Abschöpfung von 75 Prozent zustimmen. Weder die Gewinnsteuer noch die lächerlich kleine ergänzende Vermögenssteuer entsprechen einer adäquaten Mehrwertabschöpfung, wie sie in der regierungsrätlichen Vorlage vorgesehen war. Daher verstehe ich nicht, warum der Regierungsrat plötzlich von seiner 75-prozentigen Abschöpfung abgerückt ist. Der interne Regierungsratsbeschluss 1896 vom Jahr 1997 überzeugt nicht. Daher bitte ich den Rat, unseren Minderheitsantrag zu unterstützen.

Ratspräsident Roland Brunner: Ich beantrage Ihnen, die Sitzung hier abubrechen und am nächsten Montag genau an diesem Punkt weiterzufahren. Die nächste Rednerin ist dann Nancy Bolleter, Seuzach.

Verschiedenes

Rücktrittserklärungen

Ratssekretär Thomas Dähler: Rücktrittsschreiben von Roger Girod, Winterthur, aus dem Verwaltungsgericht vom 7. November 1997:

«Sehr geehrte Damen und Herren

Seitens der Grünen Partei bin ich gebeten worden, den Entscheid, für die Neuwahlen als teilzeitamtlicher Verwaltungsrichter nicht mehr zu kandidieren, noch zu bestätigen. Ich habe meinen Entschluss zwar bereits in einem persönlichen Brief an den Präsidenten des Verwaltungsgerichts vom 19. August 1997 mitgeteilt, hole dies hiermit jedoch der getreuen Ordnung halber auch gegenüber dem Büro des Kantonsrates nach. Bei dieser Gelegenheit möchte ich mich für das Vertrauen, das mir der Kantonsrat in den vergangenen 10 Jahren für die Ausübung des Mandats entgegengebracht hat, bestens bedanken.

Mit freundlichen Grüßen, Roger Girod, Rechtsanwalt.»

Ratssekretär Thomas Dähler: Rücktrittsschreiben von Doktor Andreas von Albertini, Zürich, aus dem Verwaltungsgericht vom 8. November 1997:

«Sehr geehrter Herr Präsident

Nachdem der nebenamtliche Verwaltungsrichter durch die VRG-Revision abgeschafft worden ist, scheidet ich mit dem Inkrafttreten der neuen Regelung, das heisst per Jahresende 1997, aus dem Staatsdienst aus.

Ich bitte um Kenntnisnahme und übermittle Ihnen freundliche Grüsse, Doktor Andreas von Albertini.»

Ratssekretär Thomas Dähler: Rücktrittsschreiben von Doktor Edwin Hauser, Zürich, aus dem Obergericht vom 12. November 1997:

«Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Nach Vollendung des 65. Altersjahres erkläre ich hiermit meinen Rücktritt als Oberrichter auf den 31. März 1998. Ich danke Ihnen bei dieser Gelegenheit für das Vertrauen, das Sie mir durch meine Wahl am 5.

November 1984 und die seither erfolgten Wiederwahlen, erwiesen haben.

Mit freundlichen Grüßen, Edwin Hauser.»

Ratspräsident Roland Brunner: Ich danke allen drei Herren für ihre dem Staat geleisteten Dienste und bitte die entsprechenden Fraktionen und die Interfraktionelle Konferenz, die Nachfolgen vorzubereiten.

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- **Totalrevision Organisationsgesetz des Regierungsrates**
Postulat *Kurt Sintzel (CVP, Zollikon)* und *Mitunterzeichnende*
- **Massnahmen gegen die Korruption in der Verwaltung**
Postulat *Kurt Sintzel (CVP, Zollikon)* und *Mitunterzeichnende*
- **Änderung der Kantonsverfassung Art. 39**
Motion *Kurt Sintzel (CVP, Zollikon)* und *Mitunterzeichnende*
- **Änderung der Kantonsverfassung Art. 42**
Motion *Kurt Sintzel (CVP, Zollikon)* und *Mitunterzeichnende*
- **Anpassung der Bestimmungen über die Sicherung der öffentlichen Ruhe an heutige Bedürfnisse**
Motion *Lucius Dürri (CVP, Zürich)* und *Andreas Honegger (FDP, Zollikon)*
- **Stellungnahmen des Regierungsrates zu aktuellen Vernehmlassungen des Bundes im Berufsbildungsbereich**
Anfrage *Franz Cahannes (SP, Zürich)*
- **Wirtschaftspädagogik / Wirtschaftspädagoge**
Anfrage *Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur)*
- **Reorganisation der Volkswirtschaftsdirektion**
Anfrage *Ernst Schibli (SVP, Ottelfingen)*
- **Baupflicht von Festlegungen des kommunalen Verkehrsplanes**
Anfrage *Barbara Marty Kälin (SP, Gossau)*

Rückzüge

Giorgio Senn zieht seine Einzelinitiative, KR-Nr. 63/1995 zurück.

9958

Schluss der Sitzung: 11.55 Uhr

Zürich, den 17. November 1997

Die Protokollführerin:

Irene Läubli

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 15. Januar 1998 genehmigt.